

**14-P-2008-16903-00**

Essen

Recht der Angestellten und Arbeiter  
Bezüge der Angestellten und Arbeiter

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**14-P-2008-17870-00**

Hagen

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch die Stadt Hagen einen Bedarf an Veranstaltungsräumen für Familienfeiern etc. sieht. Insoweit deckt sich die Zielsetzung der Familie A. mit Überlegungen der Stadt.

Ob es bei der ursprünglichen Planung zu Zusagen gekommen ist, konnte letztlich ebenso wenig abschließend geklärt werden, wie die Frage, ob sämtliche erforderliche Antragsunterlagen tatsächlich vorgelegt worden waren.

Der Ausschuss begrüßt daher umso mehr das in die Zukunft gerichtete Angebot der Stadt Hagen, einen städtischen Ansprechpartner zu benennen. Nach wie vor besteht der Wunsch nach Realisierung dieses Geschäftsmodells. Die Stadt wird der Familie A. mitteilen, wenn sie mögliche Standorte für die Umsetzung des Vorhabens gefunden hat.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch aus der Sicht der Familie A. dieses Vorgehen positiv bewertet wird. Die Familie wird von der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Abstand nehmen. Der Ausschuss hält dies für eine weise Entscheidung.

**14-P-2009-20376-00**

Nordwalde

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Baugenehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Hähnchenmaststalles ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Entsprechend der dem BImSchG zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften wird das Genehmigungsverfahren im sogenannten förmlichen Verfahren, also mit Beteiligung der Öffentlichkeit, durchgeführt. Die Nachbarschaftsinitiative Kirchbauerschaft sowie andere Betroffene haben dadurch die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und bei der Genehmigungsbehörde eventuelle Einwendungen geltend zu machen, die in der Genehmigungsentscheidung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Die Belange der betroffenen Parteien werden durch das öffentliche Verfahren ausreichend berücksichtigt, so dass kein Anlass besteht, die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz., Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr erstellt wurde.

**14-P-2009-20747-00**

Bielefeld

Straßenbau

Der Vorwurf, das Straßenkreuz zwischen der Bundesfernstraße (B 61 n) und der Landesstraße (L 783 n) sei „schwarz“, gebaut, kann aufgrund der vorliegenden Berichte der Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold entkräftet werden. Das Baurecht der Anschlussstelle

ist durch zwei rechtskräftige Baubauungspläne gesichert.

Nach den Darlegungen der Stadt Bielefeld hat die "innere" Schlosshofstraße die Funktion einer Haupteinfahrtsstraße. Seit 1989 sind im Rahmen eines Wohnumfeldprogramms auf der „inneren“ Schlosshofstraße bauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchgeführt worden. Die Entscheidung der Stadt Bielefeld, angesichts der Verkehrsfunktion der „inneren“ Schlosshofstraße und der bereits erfolgten baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen keine weiteren straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen, kann aufsichtsbehördlich nicht beanstandet werden.

Nach den Darlegungen der Stadt Bielefeld wird das Bauvorhaben „Hochschulcampus Lange Lage“ keine Verkehrszunahme für die Schlosshofstraße in diesem Bereich bewirken. Im Zusammenhang mit dem Bau des Ostwestfalendamms und der in der Petition angesprochenen Anschlussstelle gab es eine intensive Bürgerbeteiligung mit allen betroffenen und zu beteiligenden Bürgern und Trägern öffentlicher Belange. Auch stand die Stadt in ständigem Kontakt mit Herrn D.

Ein Anlass für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten wird nicht gesehen.

#### **14-P-2009-20966-00**

Wassenberg  
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **14-P-2009-21322-00**

Borken  
Energienutzung

Herr P. bezieht sich in seiner Petition auf ein altes auf das Jahr 2003 zurückgehendes Genehmigungsverfahren. Der Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung besagter Windkraftanlage

wurde vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Ausklammerung der immissionsschutz- und luftrechtlichen Fragen geklärt. Neue Planungsabsichten sind nicht bekannt. Die Befürchtungen hinsichtlich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete sind daher nach derzeitigem Stand unbegründet.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein- Westfalen aufgrund des großen Abstands zwischen dem Wohnhaus von Herrn P. und der geplanten Windkraftanlage nicht verletzt. Soweit Herr P. eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke infolge der Errichtung der Windkraftanlagen geltend macht, gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Der sich für die Wohnlage von Herrn P. ergebende Schutzanspruch hinsichtlich Schallimmissionen sowie Schlagschatteneinwirkung wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und wenn erforderlich durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Die bisherige Vorgehensweise ist sowohl von Seiten der Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MUNLV) als auch von Seiten des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss bittet das Fachministerium, ihn über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens zeitnah zu unterrichten.

**14-P-2009-21331-00**

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Situation, insbesondere das Verhältnis zwischen Herrn W. und Dr. S.-M., deutlich verbessert hat. Zu seiner neuen Therapeutin hat Herr W. nach Auskunft der Klinik einen guten Kontakt aufgebaut. Daher hat Herr W. dem Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 15.07.2010 mitgeteilt, er nehme seinen Antrag auf Verlegung zurück.

Derzeit wird geprüft, ob Lockerungen in Betracht kommen. Das Ergebnis der Überprüfung bleibt abzuwarten.

**14-P-2009-21394-00**

Bergisch Gladbach

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Eine Kennzeichnung der Kräfte der Bereitschaftspolizei ist vorhanden. Eine darüber hinausgehende Kenntlichmachung mittels individueller Identifikationsmerkmale ist nicht erforderlich.

**14-P-2009-21432-00**

Köln

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Eine Kennzeichnung der Kräfte der Bereitschaftspolizei ist vorhanden. Eine darüber hinausgehende Kenntlichmachung mittels individueller Identifikationsmerkmale ist nicht erforderlich.

**14-P-2009-21588-00**

Monschau

Lehrerzuweisungsverfahren

Frau Dr. H.-W. ist seit 1997 als unbefristet angestellte Lehrerin an einem Gymnasium tätig. Ihre Verbeamtung wurde bei der Einstellung mit der Begründung abgelehnt, dass sie die bei 35 Jahren liegende Höchstaltersgrenze der zu dieser Zeit gültigen Laufbahnverordnung mit 39 Jahren bereits überschritten habe. Kindererziehungszeiten wurden nicht anerkannt, da diese nicht kausal für die Verzögerung des Berufseintritts gewesen seien.

Im Jahr 2001 beantragte Frau Dr. H.-W. im Alter von 42 Jahren erneut die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Ihr Antrag wurde wiederum wegen Überschreitens der Höchstaltersgrenze abgelehnt. Die Bezirksregierung sah die allgemeine Ausnahme aus dem sogenannten Mangelfacherlass, der die Höchstaltersgrenze auf 45 Jahre an hob, als nicht einschlägig an. Da der Erlass den Zweck der Gewinnung neu einzustellender Bewerberinnen und Bewerber verfolgte, wurde er nicht auf bereits unbefristet angestellte Lehrkräfte angewandt.

Nun hat Frau Dr. H.-W. im Alter von 51 Jahren erneut ihre Verbeamtung beantragt, da die Höchstaltersgrenze nach der nunmehr geltenden Laufbahnverordnung bei 40 Jahren liegt. Sie ist der Auffassung, dass ihre

Verbeamtung vorzunehmen ist, da sie bereits 1997 in das Beamtenverhältnis hätte übernommen werden können, sofern schon damals die nun gültige Höchstaltersgrenze von 40 Jahren einschlägig gewesen wäre. Der Antrag von Frau Dr. H.-W. wurde erneut von der Bezirksregierung abgelehnt. Ein Klageverfahren läuft.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass sich anhand des Beispiels von Frau Dr. H.-W. zeigt, dass die immer wieder unterschiedlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Lehrkräften in ein Beamtenverhältnis kritisch zu würdigen sind. Angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung abgelehnt wurde, werden damit konfrontiert, dass Kolleginnen und Kollegen zu anderen Zeiten eine Verbeamtung erreichen können, obwohl sie keine besseren Eingangsvoraussetzungen vorweisen. Die daraus resultierenden Ungleichheiten in der Besoldung von Lehrkräften mit gleicher Ausgangsqualifikation und gleichem Tätigkeitsbereich sind den Betroffenen nicht zu vermitteln. Der Petitionsausschuss sieht daher Handlungsbedarf.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie dem Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses als Material überwiesen.

#### **14-P-2009-21691-00**

Aachen

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Da sich Herr F. nicht mehr an Petitionsausschuss gewandt hat, wird die Angelegenheit entsprechend des Schreibens der Präsidentin des Landtags vom 24.03.2010 als erledigt angesehen.

#### **14-P-2009-21705-00**

Wehr

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Überprüfung und Bewertung führte zur Feststellung von Defiziten und Versäumnissen in Teilen der polizeilichen Ermittlungsführung und damit verbundener gefahrenabwehrender Maßnahmen.

Die Kreispolizeibehörde Mettmann hat die Defizite und Versäumnisse umfassend nachbereitet und daraus angemessene Vorkehrungen zur zukünftigen Vermeidung solcher Versäumnisse abgeleitet.

Die durchgeführte Beurteilung der derzeitigen Gefährdungslage für den Petenten und seine Familie hat ergeben, dass in der Gesamtbetrachtung aller Umstände eine unmittelbar bevorstehende konkrete Gefährdung nicht erkennbar ist. Durch die Verlagerung des Lebensmittelpunkts wurde dafür Sorge getragen, dass der Beschuldigte derzeit keine Möglichkeit hat, das Bedrohungsszenario über die Drohungen per SMS bzw. per Ansage auf die Mailbox des Petenten hinaus auszuweiten. In diesem Zusammenhang wurde bei der Kreispolizeibehörde Mettmann ein Sicherheitsgespräch mit dem Petenten geführt. Hierbei wurden umfangreiche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abgestimmt.

#### **14-P-2009-21858-00**

Borgholzhausen

##### Sozialhilfe

##### Schulen

Familie P. wohnt an der Grenze zu Niedersachsen. Die Eheleute wenden sich gegen die Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), der die Übernahme der Kosten für den Besuch ihres Sohnes, der unter anderem an einer schwerwiegenden Entwicklungsverzögerung leidet, in der S.-

R. Schule in Bad Laer als Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen abgelehnt hat. Der LWL ist der Auffassung, eine angemessene Schulbildung sei für den Sohn in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" in Gütersloh sichergestellt.

In der Angelegenheit ist ein sozialgerichtliches Klageverfahren anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das Klageverfahren einzugreifen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Eheleute P. nachvollziehen, zumal der LWL die Kosten für den Besuch des heilpädagogischen Kindergartens in Bad Laer zuvor übernommen hatte, weil kein adäquater wohnortnäherer Platz vorhanden war. Die Eltern sind zudem der Auffassung, der Besuch der Schule in Gütersloh sei wegen des längeren Schulwegs im Vergleich zu Bad Laer angesichts der schweren Erkrankung des Sohnes nicht zumutbar. Zudem seien dem Jungen durch den vorherigen Besuch des Kindergartens Räumlichkeiten sowie Personal vertraut. Die Förderung könne beim weiteren Besuch der S.-R. Schule durch vertraute Therapeutinnen und Therapeuten sichergestellt werden. Durch die mit einem Schulwechsel zwangsläufig verbundenen Veränderungen befürchten die Eltern aufgrund der Verfassung des Kindes eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. Rückschritte in der bisherigen Förderung. Ein Schulwechsel bewirke angesichts der eingeschränkten Fähigkeiten des Sohnes, sich auf neue Situationen und Personen einzustellen, negative Auswirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung.

Der Petitionsausschuss hat daher den Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung mit den Eheleuten P. und den beteiligten Behörden sehr ausführlich in einem Erörterungstermin thematisiert.

Auch nach nochmaliger Prüfung sieht der LWL keine Möglichkeit, eine Prozessklärung im Sinne des Anliegens

abzugeben. Der LWL beabsichtigt die Herbeiführung einer grundsätzlichen gerichtlichen Klärung. Daher beleibt der Ausgang der Klageverfahren abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

#### **14-P-2009-21963-00**

Delbrück

#### Jugendhilfe

Nach Durchführung eines Erörterungstermins stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Ziel der Eheleute A., ein regelmäßiges und problemfreies Umgangsrecht mit ihrem Enkel zu erhalten, dadurch erreicht werden kann, dass sich die Eheleute A., das örtliche Jugendamt und die aktuelle Pflegefamilie in ein Mediationsverfahren begeben. Dabei liegt es nahe, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuss legt besonderen Wert auf den Hinweis, dass im Mittelpunkt aller Bemühungen das Wohl des Kindes stehen und der Blick nach vorn gerichtet werden muss. Eine zu intensive Vergangenheitsbewältigung erscheint nicht zielführend.

Das Jugendamt hat zugesagt, noch einmal zu prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen aus der fehlenden Pflegeerlaubnis für die Zeit, in denen die Kinder im Haushalt der Eheleute A. gelebt haben, zu ziehen sind. Sie werden hierzu zeitnah durch das Jugendamt beschieden.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses erscheint es bei gutem Willen auf allen Seiten erreichbar, eine einvernehmliche Umgangsregelung zu finden, die letztlich auch das noch anhängige Gerichtsverfahren überflüssig machen würde.

**14-P-2009-22017-00**

Delbrück

JugendhilfeRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat in einem Erörterungstermin mit den Eheleuten T. und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes die Angelegenheit intensiv erörtert.

Der Ausschuss hat großes Verständnis dafür, dass die plötzliche Herausnahme der Enkelkinder durch die Mutter tiefe Spuren hinterlassen hat, die bis heute nicht richtig verarbeitet werden konnten. Die Erkenntnisse aus dem Petitionsverfahren lassen aber nicht den Schluss zu, dass das Jugendamt die Mutter zur Herausnahme der Kinder gedrängt hat. Das Jugendamt hatte aufgrund eingegangener Hinweise Sorge für das Kindeswohl zu tragen und dabei auch intensive Gespräche mit der Mutter und anderen Stellen geführt. Letztlich war es die alleinige Entscheidung der Mutter, die Kinder zu sich nach Niedersachsen zu nehmen. Dabei nimmt der Petitionsausschuss auch zur Kenntnis, dass das Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Kreises Paderborn inzwischen eingestellt worden ist.

**14-P-2009-22030-00**

Leverkusen

Krankenversicherung

Herr S. wendet sich gegen die Entscheidung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg (AOK) vom 16.03.2010, mit der diese die Versorgung mit dem Gerät "Grizzly" zur Biomechanischen Muskelstimulation ablehnt. Die AOK begründete ihre Entscheidung damit, die medizinischen Voraussetzungen für die Bewilligung seien nicht erfüllt. Unter anderem sei die Hilfemittleigenschaft nicht gegeben. Auch sei die Wirksamkeit nicht wissenschaftlich belegt.

Herr S. hat gegen den Bescheid Widerspruch erhoben. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat mit Herrn S. und der Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen von Herrn S. nachvollziehen, vor allem auch, weil das Gerät während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in Höxter bei ihm eingesetzt worden ist und er positive Erfahrungen mit dem Gerät gemacht hat.

Die biochemische Muskelstimulation wird nach Angaben der Firma, die das Gerät entwickelt und vertreibt, zur Rehabilitation bei einer Vielzahl von medizinischen Indikationen eingesetzt. Das von Herrn S. begehrte Gerät ist - so die Firma weiter - unter anderem geeignet für Patientinnen und Patienten mit degenerativen oder anlagebedingten Schäden am Bewegungsapparat und bei neurologischen Problemen (zum Beispiel: Paresen, Spasmus). Auf Nachfrage teilte die Firma Herrn S. mit, das konkrete Gerät werde zu ca. 70 % therapeutisch, das heißt speziell bei vielen neuromuskulären Problemen, eingesetzt. Insoweit handelt es sich nach Einschätzung des Petitionsausschusses nur untergeordnet um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, sondern es dient hauptsächlich der Behandlung von Erkrankungen.

Daher bittet der Petitionsausschuss die AOK um nochmalige Überprüfung, ob aufgrund des besonderen Einzelfalles von Herrn S., insbesondere vor dem Hintergrund der schweren, offenbar sehr seltenen Erkrankung, die Kosten für das Gerät übernommen werden.

Zu berücksichtigen ist aus Sicht des Petitionsausschusses der extrem progrediente Verlauf der Erkrankung. Außerdem scheiden zahlreiche andere Therapiemöglichkeiten, die im Allgemeinen bei Erkrankungen dieser Art

erfolgreich sind, wegen des Zusammenfallens mehrerer Erkrankungen bei Herrn S. aus. Wegen eines frühkindlichen Hydrocephalus ist Herr S. aktuell mit einem elektromagnetischen verstellbaren Medos-Hakim-Ventil versorgt, sodass Behandlungsmöglichkeiten auf Magnetfeldbasis beispielsweise nicht möglich sind. Im Übrigen hat Herr S. schon zahlreiche Therapien durchgeführt, durch die eine Stabilisierung oder gar Verbesserung nicht erzielt werden konnte.

Außerdem geht aus einem von Herrn S. übersandten Schreiben des Bayrischen Städtetags hervor, dass die Aufwendungen für die biomechanische Stimulation im Rahmen der Beihilfe für Beamtinnen und Beamte Berücksichtigung finden.

Aus Sicht des Petitionsausschuss sollte im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung die Klinik, die das Gerät zur Therapie während der Rehabilitationsmaßnahme bei Herrn S. eingesetzt hat, um einen Bericht gebeten werden. Der Bericht sollte unter anderem Ausführungen zu den allgemeinen Erfahrungen mit dem Gerät und im Besonderen bei Herrn S. sowie die Einschätzung, inwieweit der Einsatz des Geräts im konkreten Fall einen therapeutischen Wert hat, enthalten. Zudem hat Herr S. im Laufe des Petitionsverfahrens zahlreiche wissenschaftliche Unterlagen zur biomechanischen Muskelstimulation nach Nazarov vorgelegt, die nach Einschätzung des Petitionsausschusses ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **14-P-2009-22042-00**

Kempen

Berufsbildung

Gesundheitswesen

Frau S. wendet sich gegen die Vorgehensweise des Gesundheitsamts der Stadt Krefeld und fordert die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Die Stadt Krefeld hat Unzulänglichkeiten bei der Dokumentation der mündlichen Prüfung eingeräumt. In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), der Stadt Krefeld und der Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Heilpraktiker hat die Stadt Krefeld mitgeteilt, sie hätte zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen, um zukünftig eine ordnungsgemäße Niederschrift über die mündlichen Prüfungen zu gewährleisten.

Derzeit ist die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nicht möglich, da Frau S. bisher den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung mehrfach nicht bestanden hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau S. daher, die mündliche Prüfung zu wiederholen.

Vor dem Hintergrund des Verlaufs und der 10-jährigen Dauer des gesamten Prüfungsverfahrens wurden in dem durchgeführten Erörterungstermin Möglichkeiten erarbeitet, die die Prüfungssituation für Frau S. so wenig belastend gestalten.

Die Stadt Krefeld ist bereit, eine Prüfungskommission zusammenzustellen, die aus Mitgliedern besteht, die im bisherigen Prüfungsverfahren noch nicht beteiligt waren. Damit soll gewährleistet werden, dass Frau Stenhorst nicht mit der Prüfungskommission konfrontiert hat, bei der sie mehrfach die mündliche Prüfung nicht bestanden hat.

Ferner besteht für Frau S. die Möglichkeit, sich von einer Person ihres Vertrauens in

der mündlichen Prüfung begleiten zu lassen. Zudem kann auf Wunsch von Frau S. die Teilnahme einer neutralen Person der Aufsichtsbehörde an der mündlichen Prüfung sichergestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass Frau S. die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bei der Stadt Krefeld, sondern bei einer für einen anderen Regierungsbezirk zuständigen Stelle ablegt.

Der Petitionsausschuss bittet Frau S., die aufgezeigten Möglichkeiten zu überdenken und sich sodann wegen der weiteren Vorgehensweise mit der Stadt Krefeld in Verbindung zu setzen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Termin für die Wiederholungsprüfung so gelegt wird, dass Frau S. genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Prüfung hat.

Ferner bittet der Petitionsausschuss die Stadt Krefeld dafür Sorge zu tragen, dass Frau S. - unabhängig davon, welche der aufgezeigten Möglichkeiten sie wählt - keine Kosten entstehen.

#### **14-P-2009-22118-00**

Petershagen

##### Alterssicherung für Landwirte

Das Anliegen der Eheleute K. wurde in einem Erörterungstermin sehr ausführlich mit diesen und der Landwirtschaftlichen Alterskasse diskutiert.

Ehemalige Landwirte erhalten bei Erreichen der für sie maßgebenden Regelaltersgrenze und Erfüllung der Wartezeit eine Altersrente, wenn sie das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben haben. Die Abgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes erfordert, dass sich die Landwirte von dem Unternehmen, das Grundlage für die Versicherungspflicht und den Leistungsanspruch ist, gelöst haben. Eine rechtswirksame Abgabe liegt auch dann vor, wenn ein nicht abgegebener Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen 1,5 ha nicht überschreitet und auf den

zurückbehaltenen Flächen keine gewerbliche Tierzucht oder gewerbliche Tierhaltung betrieben wird.

Ein Rentenanspruch wäre für die Eheleute K. zukünftig somit nur dann gegeben, wenn sich beide langfristig von dem landwirtschaftlichen Betrieb trennen oder ihn stilllegen. Sofern die Eheleute K. ihr Unternehmen an den von ihnen mit anderen Personen gegründeten gemeinnützigen Verein verpachten, müssen sie ihre Mitgliedschaft hierin beenden. Die von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen hierzu in der Vergangenheit den Eheleuten K. gegebenen Informationen sind nicht zu beanstanden.

Soweit die Eheleute K. die im § 21 des Gesetzes über die Alterssicherung normierte Aufgabe eines Unternehmens kritisieren und deren Abschaffung fordern, ist dem Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber bereits eine Kopie der Petition übersandt worden.

#### **14-P-2009-22136-00**

Vreden

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die in der Petition von Herrn Dr. P. und in weiteren Unterstützerpetitionen geschilderte Problematik zur Kenntnis genommen. Die derzeitige Unstimmigkeit der bestehenden Regelung hinsichtlich des Anspruchs auf Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gegenüber den Pflegekassen nicht aber gegen die Träger der Sozialhilfe, wird nicht verkannt. Eine Änderung der derzeitigen Regelungen ist jedoch nur bundesrechtlich möglich. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss bittet darüber hinaus die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), sich im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten für eine Lösung des Problems einzusetzen und ihn über den

Verfahrensablauf und erzielte Ergebnisse zeitnah zu unterrichten.

**14-P-2009-22172-00**

Warendorf  
Bauleitplanung

Die Aufstellung von Bauleitplänen als Teil der städtebaulichen Planung obliegt der Stadt Steinfurt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Mit der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 15 wurde kein Baurecht für den monierten höhengleichen Bahnübergang im Bereich des Bahnhofs Burgsteinfurt geschaffen. Bei dem geplanten Bahnübergang handelt es sich um eine Eisenbahnanlage, für die ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach § 18 a des Allgemeines Eisenbahngesetzes durchzuführen ist. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Den Eheleuten H. wird empfohlen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ihre Einwendungen und Anregungen nochmals vorzutragen.

**14-P-2009-22185-00**

Unna  
Polizei  
Rechtspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung oder eines Fehlverhaltens damit befasster Bediensteter.

Die in den familiengerichtlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Viersen und des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind

aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichte einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft werden. Davon hat Frau K. Gebrauch gemacht. Da der Rechtsmittelzug im vorliegenden Fall erschöpft ist, hat sie die gerichtlichen Entscheidungen nach der Rechtsordnung hinzunehmen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach die Ermittlungsverfahren 602 Js 1634/02, 205 Js 298/04 und 501 Js 1065/06 eingestellt sowie im Strafverfahren 501 Js 827/06 die Einstellung des Verfahrens beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach beantragt hat.

**14-P-2010-00517-02**

Essen  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**14-P-2010-08323-02**

Leverkusen  
Bauordnung

Die Stadt Leverkusen hat Veränderungen in der Verkehrsabwicklung vorgenommen, die zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit des Siedlungsbereichs Fridtjof-Nansen-Straße und Elsa-Brandström-Straße geführt hat. Eine uneingeschränkte Erreichbarkeit des Siedlungsbereichs ist durch die Nähe zur BayArena und dem damit verbundenen Fan-Aufkommen vor bzw. insbesondere nach dem jeweiligen Fußballspiel nicht möglich, weil die Fußballfans erfahrungsgemäß pulkartig den gesamten öffentlichen Verkehrsraum im Umfeld der BayArena für sich in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für die Bismarckstraße als

auch für die Fuß- bzw. Radwege entlang der Dhünn. Kurzfristige Störungen der Erreichbarkeit der Siedlung, die beispielsweise auch durch die Abwicklung einer Demonstration oder von Fan-Ausschreitungen vor der BayArena denkbar wären, sind hinzunehmen. Weitere Verbesserungen des derzeitigen Zustandes sind daher für die Anwohner, auch in Anbetracht der Haushaltssituation der Stadt Leverkusen, nicht zu erzielen.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV durch den Betrieb der BayArena in Leverkusen können derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zunächst sind weitere Messungen sowie ggf. die Erarbeitung eines Minderungskonzeptes erforderlich. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird gebeten, den Petitionsausschuss zur gegebenen Zeit über das durch den Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen Veranlasste zu berichten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Beschluss vom 16.06.2009 zur Petition Nr. 14-P-2007-08323-01 angesprochenen Lärmschutzwände um das Schnellrestaurant und den daneben liegenden Parkplatz inzwischen vollständig errichtet wurden.

In Bezug auf die Lichtimmissionen besteht kein Erfordernis für ein Einschreiten der zuständigen Behörden.

#### **14-P-2010-08678-01**

München  
Rentenversicherung

Die von der Ehefrau des Herrn Z. bezogene Rente wegen voller Erwerbsminderung war aufgrund deren Todes ab dem 01.12.2008 nicht mehr zu leisten. Seit diesem Zeitpunkt erhält Herr Z. eine Witwerrente. Für eine zusätzliche Weiterzahlung der Erwerbsminderungsrente der Verstorbenen an Herrn Z. gibt es keine gesetzliche Grundlage.

#### **14-P-2010-11908-01**

Bornheim  
Versorgung der Beamten

Die erneute Petition hat mit der Auszahlung der Beihilfe und der Entschuldigung des Landesamts für Besoldung und Versorgung ihre Erledigung gefunden.

#### **14-P-2010-17286-04**

Bielefeld  
Gesundheitswesen

Das Anliegen von Dr. S. war bereits Gegenstand bereits abgeschlossener Petitionsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) um eine Stellungnahme zum erneuten Vorbringen von Dr. S. gebeten.

Zur Information erhält Herr Dr. S. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (ehemaliges MAGS) vom 08.07.2010 zur Kenntnis.

#### **14-P-2010-18020-01**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe von Frau S. als erledigt an.

#### **14-P-2010-20961-01**

Kleve  
Schulen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht in dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.06.2010 an die Eheleute S. eine angemessene Antwort auf das erneute Vorbringen. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**14-P-2010-21016-01**

Bochum

Landschaftspflege

Die Entscheidung gegen den Vandalismus und das illegale Betreten der naturschutzfachlich wertvollen Fläche des Naturschutzgebietes Ruhraue mittels einer Beweidung mit Heckrindern vorzugehen, wurde von der unteren Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Abstimmung mit der Biologischen Station als Betreuer der Fläche und dem Land, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, beschlossen.

Zwischen dem Land und dem Landwirt Herrn S.-S. besteht seit Jahren ein Vertrag zur Nutzung von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes Ruhraue bei Hattingen-Winz.

Herr S.-S. hat sich mit diesem Vertrag verpflichtet, die gepachteten Flächen zur Erhaltung und Pflege als Naturschutzflächen ganzjährig mit Heckrindern zu beweiden. Die Beschaffung und Haltung der Tiere geht zu Lasten des Landwirts. Die Heckrinderherde darf laut o.g. Vertrag eine bestimmte Anzahl an Tieren nicht überschreiten. In Abstimmung mit dem Kreisveterinäramt werden daher überzählige Tiere geschossen, da eine andere Form der Entnahme bei dieser urtümlichen Rinderrasse nicht möglich ist.

Herrn S.-S. ist es erlaubt, diese Tiere auch zu vermarkten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Vermarktung der auf den extensiv genutzten Weiden der Ruhraue weidenden Heckrinder nicht zu beanstanden. Die Teilnahme an Förderprogrammen und das Werben der Landwirte mit einer naturverträglichen Nutzung ihrer Flächen sind auch in anderen Fällen üblich. Dies ist gerade ein zusätzlicher Anreiz für landwirtschaftliche Betriebe, freiwillig Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Das Naturschutzgebiet Ruhraue bei Hattingen-Winz hat insbesondere wegen seiner Bedeutung als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet eine hohe ornithologische Bedeutung. Die

widerrechtliche Nutzung des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende, vor allem Hundebesitzer, führte in der Vergangenheit zu erheblichen Störungen, vornehmlich der auf dem Boden brütenden Vogelarten. Erst mit der großflächigen Beweidung mit Heckrindern konnte Ruhe in das Gebiet gebracht und eine naturschutzfachlich positive Entwicklung des Gebietes für die Zielarten erreicht werden.

Dieser Trend kann jedoch nur beibehalten werden, wenn das Gebiet weiterhin in den wertvollen Bereichen nicht zugänglich ist. Der von Frau U. gewünschten Öffnung des Naturschutzgebietes und der Schaffung von neuen Spazierwegen kann aus Sicht des Petitionsausschusses aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.

**14-P-2010-21036-01**

Bonn

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petitionseingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, den Sachverhalt nochmals durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie) prüfen zu lassen. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche und damit zweckwidrige Verwendung der in die Rücklage geflossenen 250.000 Euro ergeben.

Die Universität Bonn bedauert ausdrücklich, Herrn B. versehentlich eine unzutreffende Auskunft auf seine Anfrage erteilt zu haben und bestätigt nochmals ihre Absicht, die Mittel zur Finanzierung baulicher Maßnahmen zu verwenden. Die Hochschule erstellt dazu derzeit eine Prioritätenliste für sämtliche beabsichtigten Maßnahmen. Eine hohe Priorität nimmt dabei der geplante Neubau eines Hörsaalgebäudes auf dem Campus Poppelsdorf ein.

**14-P-2010-21146-01**

Vlotho

Wasser und Abwasser  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage und Kenntnisnahme des Gutachtens der IWA Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 03.11.2009 zu ändern.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.07.2010.

**14-P-2010-21166-01**

Steinfurt

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich im Nachgang zu seinem Beschluss vom 1.12.2009 erneut mit der Angelegenheit beschäftigt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auf der Basis des damaligen Beschlusses Vereinbarungen ausgearbeitet worden waren, die im Ergebnis zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssituation führen werden.

Die im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches herausgearbeiteten Änderungen belegen die wechselseitige Bereitschaft der Verwaltung der Stadt Steinfurt und des beteiligten Landwirtes S. zu einem verträglichen Abschluss zu kommen. Der Ausschuss anerkennt dabei ausdrücklich, dass die Familie S. weitgehendes Entgegenkommen zeigt, um auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler und auch die der benachbarten Anwohner Rücksicht zu nehmen. Nach Umsetzung des Vertragsentwurfes wird sich die Verkehrs- und Lärmsituation erheblich verbessern.

Der Ausschuss erachtet die Annahme des Vertragsentwurfes für alternativlos. Dabei kann eine für alle Beteiligten gewinnbringende Situation geschaffen

werden. Letztlich dokumentiert sich in der Petition eine dem Ausschuss immer wieder begegnende Situation, die insbesondere dem Strukturwandel in der Landwirtschaft geschuldet ist und die wechselseitige Rücksichtnahme erfordert.

Der Ausschuss dankt den Beteiligten für ihre erneute Kooperationsbereitschaft zur Lösung einer schwierigen Gemengelage.

Der Ausschuss erwartet nunmehr von den politischen Gremien der Stadt Steinfurt, dass diese die erarbeitete Vereinbarung mittragen und insbesondere auch nach außen hin offensiv vertreten. Mit dem ausgearbeiteten Vertragsentwurf sind die Verhandlungsspielräume ausgereizt.

Der Ausschuss bittet den Bürgermeister der Stadt, den Rat über diesen Beschluss des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

**14-P-2010-21202-01**

Werl

Strafvollzug

Herr W. erhält die gewünschte psychologische Betreuung. Seinem erneuten Anliegen ist damit entsprochen.

**14-P-2010-21474-01**

Neuss

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden der Eheleute K., die sich erneut gegen die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) und insbesondere gegen die geltenden Voraussetzungen zur Gründung von Raucherclubs richten, unterrichtet. Neben unklaren und nicht kontrollierbaren Mitgliederstrukturen wird die Nichtachtung des besonderen Schutzbedürfnisses von schwangeren Angestellten, die in Raucherräumen/Raucherclubs bedienen müssen, kritisiert.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) haben zahlreiche Hinweise erreicht, wonach die Ausnahmemöglichkeit Raucherclub vermehrt u.a. auch von Gaststätten in Anspruch genommen werden, welche z. B. die Möglichkeit hätten, einen abgeschlossenen Raucherraum einzurichten. Dies ist durch das Gesetz zwar nicht intendiert, stellt aber eine legale Vorgehensweise dar.

Eine Regelung, die den Einsatz von Bedienungspersonal in Raucherräumen untersagt, gibt es im NiSchG NRW nicht. Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der Arbeitsstättenverordnung des Bundes geregelt. Der Arbeitgeber muss demnach dafür sorgen, dass die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor Tabakrauch geschützt sind. Seit September 2007 ist die Arbeitsstättenverordnung um die Möglichkeit eines Rauchverbots erweitert. Arbeitgeber müssen jedoch an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr Schutzvorkehrungen nur insoweit treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung dies zulassen. Das heißt, Personal in Gaststätten hat keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Die Bedienung in Raucherräumen ist nicht verboten.

Schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen sind durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz geschützt. In der Verordnung ist u.a. geregelt, dass werdende Mütter nicht mit Krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden dürfen. Somit gilt für werdende Mütter ein Beschäftigungsverbot im Raucherraum von Gaststätten oder in Gaststätten, in denen geraucht werden darf.

Der Gesetzgeber hat bereits vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des NiSchG NRW nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Hinweise und Erfahrungen - wie u.a. die der Eheleute K. - Berichte der Ordnungsbehörden über

Kontrollvorgänge in Zusammenhang mit dem NiSchG NRW und Berichte der Bezirksregierungen werden in den zu erstellenden Prüfungsbericht einfließen.

Der Landtag erwartet Ende 2010 einen Erfahrungsbericht der Landesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Berichts wird der Landtag darüber befinden, ob gegebenenfalls in Einzelbereichen Änderungen notwendig sind.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Fachausschuss alle den Nichtraucherschutz betreffenden Petitionen gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material zur Verfügung zu stellen.

#### **14-P-2010-21754-01**

Aachen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen von Herrn L. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Die Sachbehandlung von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft Aachen hinsichtlich erfolgter Anfragen wegen des Verbleibs seiner Haftpost ist ebenso wenig zu bestanden wie die dem Gesetz gemäß erfolgte Feststellung von Vorstrafen von Herrn L. im Rahmen der gegen ihn vor dem Amtsgericht Aachen durchgeführten Hauptverhandlung.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die richterlichen Entscheidungen in dem mit der Petition angesprochenen Strafverfahren zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf Strafanzeige von Herrn L. hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 702 Js 329/10 gemäß § 170 Absatz 2 der

Strafprozessordnung eingestellt und gegen ihn das Verfahren 702 Js 513/10 wegen falscher Verdächtigung eingeleitet hat.

**14-P-2010-21779-01**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.03.2010 zu ändern.

**14-P-2010-21977-01**

Bochum

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum das Ermittlungsverfahren 6 Js 526/09 eingestellt hat und die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde von Frau H. ohne Erfolg geblieben ist.

Nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Bei den in Anwendung dieser Vorschrift zu treffenden Entscheidungen kommt sowohl den Staatsanwaltschaften als auch den Gerichten ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen die jeweiligen Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

Die "Einstellungspraxis" der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht entzieht daher einer generalisierenden Betrachtung.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-22169-01**

Höxter

Rechtspflege

Eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln durch das nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon haben Frau H. und Herr H. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Soweit Frau H. und Herr H. formelle Mängel der beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Landgerichts Paderborn vom 26.02.2010 rügen, ist es nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Paderborn bei der Erteilung der Abschriften des Beschlusses nicht zu Fehlern gekommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-22203-00**

Wuppertal

Strafvollzug

Herr F. hatte Ende 2009 zwar Zahnschmerzen, war aber kein Notfallpatient. Er hat es unterlassen, sich vom Sanitäter in die Zahnarztliste aufnehmen zu lassen. Deshalb ist die Zahnbehandlung nicht sofort nach Auftreten der Zahnschmerzen erfolgt.

Die Aufnahme in die Zahnarztliste hat wegen der Einnahme von Schmerzmitteln später der Anstaltsarzt veranlasst. Der geplante Zahnarzttermin am 03.12.2009 musste wegen der Erkrankung des Zahnarztes verschoben werden.

Es besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**14-P-2010-22265-00**

Borgholzhausen

AltenhilfeRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau M. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) unterrichten lassen und sich in einem Ortstermin einen Eindruck über die Einrichtung verschafft.

Soweit die Beschwerden in Bezug auf die Betreuung und das Verhalten des Personals im Pflegeheim nachvollziehbar und berechtigt waren, wurden diese zwischenzeitlich ausgeräumt. So wurde beispielsweise der Abfluss in den sanitären Anlagen durch einen Fachbetrieb gereinigt.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner über die Gründe informiert, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Aufnahme von Ermittlungen aufgrund der von Frau M. gestellten Strafanzeigen abgelehnt hat beziehungsweise eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Im Übrigen ist derzeit eine Räumungsschutzklage anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern. Insoweit bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen hat die Einrichtung Frau M. nach Auskunft des Kreises Gütersloh bei der Suche nach neuen Wohnmöglichkeiten unterstützt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Einrichtung dies auch tun wird, sofern die Räumungsschutzklage nicht erfolgreich sein sollte.

**14-P-2010-22386-00**

Heiligenhaus

Hilfe für behinderte Menschen

Herr D. wendet sich gegen die Entscheidung des Kreises Mettmann, mit dem bei ihm der Grad der Behinderung von 80 auf 60 herabgesetzt worden ist. Zudem begehrt er die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" vorliegen.

In der Petitionsangelegenheit hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit dem Kreis Mettmann durchgeführt.

Der Kreis Mettmann wird nochmals überprüfen, ob die Herabsetzung des Grads der Behinderung gerechtfertigt war. Hierzu wird der Kreis zunächst einen Befundbericht der behandelnden Hausärztin anfordern und sodann eine Begutachtung durchführen. Das Ergebnis der weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bleibt abzuwarten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses lässt sich das Merkzeichen "aG" derzeit nicht ableiten.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn D., zukünftig auf Schreiben des Kreises Mettmann, etwa zum Zwecke der Anhörung, zu reagieren.

**14-P-2010-22438-00**

Laer

Hilfe für behinderte MenschenArbeitsförderung

Die von der Arbeitsagentur Rheine ergriffenen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der zum 01.01.2009 neu geschaffenen unterstützten Beschäftigung von Celina B. sind auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet und entsprechen der Zielsetzung der UN-Konvention, mehr behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und

Wahlrechts in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die weitere Entwicklung von Celina bleibt abzuwarten. Die Möglichkeiten einer Anschlussförderung können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden. Frau B. wird empfohlen, die weitere Entwicklung abzuwarten und weiterhin eng mit der Agentur für Arbeit Rheine zusammenzuarbeiten.

Soweit Frau B. in ihrer Petition die NRW-weite Einführung des von der Arbeitsagentur Wuppertal praktizierten Modellprojekts einer unterstützten Berufsausbildung für behinderte Menschen im Betrieb fordert, liegt die Entscheidungshoheit, in welcher Form Maßnahmen vor Ort mit welchen Kooperationspartnern angeboten werden, ausschließlich bei den Arbeitsagenturen.

Da die Arbeitsagenturen der Aufsicht des Bundes unterliegen, wird die Petition diesbezüglich an den Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **14-P-2010-22514-00**

Düren

Jugendhilfe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Jugendamtes der Stadt Düren konnte nicht festgestellt werden.

Die wechselseitig behaupteten Beleidigungen, Aggressionen und das angeblich unsensible Verhalten des Jugendamtsmitarbeiters lassen sich in diesem Verfahren nicht klären.

Die zurzeit ablehnende Haltung des Jugendamtes zur Adoption erfolgte nach Würdigung der familiären Umstände unter Berücksichtigung der kurzen Ehedauer.

Die Eheleute K. werden darauf hingewiesen, dass eine Wartezeit von drei Jahren für vergleichbare Adoptionsverfahren seitens der

Jugendämter und der Landesjugendämter im Interesse der Kinder allgemein vertreten wird und die vorläufige Ablehnung durch das Jugendamt auf der Grundlage einer weitgehend einheitlichen Verfahrensweise beruht.

Stiefelternfamilien entwickeln sich nicht durch einen Rechtsakt, sondern durch einen längeren Prozess, in dem alle ihre Rollen finden müssen. Dies stellt erhebliche Anforderungen an die Beteiligten. Daher ist bei der Abwägung des Kindeswohls und der Interessen der adoptionswilligen Eltern eine Wartezeit zu setzen. Diese ist mit drei Jahren angemessen.

Die abschließende Entscheidung über die Adoption trifft das Familiengericht. Zwischenzeitlich hat das Familiengericht die Situation gewürdigt und das Adoptionsverfahren einvernehmlich mit allen Beteiligten zum ruhen gebracht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

#### **14-P-2010-22559-00**

Greven

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er erachtet die nahezu 27 Monate währende Dauer des Widerspruchsverfahrens als überlang. Der Petitionsausschuss sieht aber gleichwohl keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, da die organisationsbedingten Probleme, die die zögerliche Bearbeitung des Widerspruchs bedingt haben, sich auf den Zeitraum der Jahre 2008/2009 beschränkt haben.

Ein Anlass für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist nicht ersichtlich.

**14-P-2010-22561-00**

Kleve  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr H. aus Gründen seiner eigenen Sicherheit in verschiedene Anstalten verlegt wurde. Sein Anliegen hat sich durch diese Verlegungen und durch seine inzwischen erfolgte Haftentlassung erledigt.

**14-P-2010-22605-00**

Köln  
Straßenbau

Herr G. setzt sich für die Verkehrsfreigabe des dritten Fahrstreifens auf der A 1 im Bereich der Tank- und Rastanlage Remscheid ein.

Unmittelbar nach Abschluss aller für eine Verkehrsfreigabe aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlichen Markierungsarbeiten wird jeweils der dritte Fahrstreifen in diesem Bereich der A 1 freigegeben. Damit wird dem Begehren von Herrn G. entsprochen.

Die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung ist engagiert bestrebt, die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer bei Baumaßnahmen bis auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Allerdings können unvorhersehbare Ereignisse (Witterungsverhältnisse) zu Behinderungen und damit zu Verzögerungen bei der Baudurchführung führen, die die Straßenbauverwaltung nicht beeinflussen kann.

Die Straßenbauverwaltung bietet den Verkehrsteilnehmern an, sich auch routenbezogen über das Baustellengeschehen und günstige Umfahrrouten zu informieren. Die Internetadressen hierfür sind [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) (Baustellenstauprognose) und [www.autobahn.nrw.de](http://www.autobahn.nrw.de) (aktuelle Verkehrslage sowie Umfahrrouten).

**14-P-2010-22624-00**

Kamen  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 24.06.2010.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-22633-00**

Dortmund  
Ausländerrecht

Frau A. ist als rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberin und nach einem im Anschluss an die Ablehnung langjährigen in der Illegalität verbrachten Aufenthalt ohne Papiere im Bundesgebiet ausreisepflichtig. Aufgrund einer Risikoschwangerschaft wird ihr Aufenthalt bis zur Geburt des Kindes geduldet. Die Duldung ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für den Kreis Borken und mit einer räumlichen Beschränkung auf das Land Nordrhein-Westfalen versehen, so dass Besuche bei ihrem in Dortmund lebenden Verlobten jederzeit möglich sind.

Dem beantragten Zuzug nach Dortmund kann nur dann zugestimmt werden, wenn eine schutzwürdige familiäre Bindung gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes existiert und wenn durch diese Bindung ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege der Familienzusammenführung besteht. Eine Schwangerschaft oder die Aussicht auf eine deutsche Staatsangehörigkeit des zu gebärenden Kindes vermögen keine aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen zu entfalten. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels, für den grundsätzlich auch ein gültiger Pass Voraussetzung ist, ist daher derzeit ebenso wenig möglich

wie der begehrte Umzug an den Wohnort ihres Verlobten.

Die Entscheidungen der beteiligten Ausländerbehörden entsprechen der Rechtslage und sind somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher Frau A., sich umgehend einen gültigen Nationalpass zu beschaffen und nach der Geburt und einer Vaterschaftsanerkennung des Kindes durch ihren Verlobten einen neuen Antrag auf einen Wohnsitzwechsel zu stellen.

#### **14-P-2010-22647-00**

Bielefeld

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Schulen

Mit der Petition bittet Herr M.-S. als Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung einer integrativen Ersatzschule mit den Förderschwerpunkten "Geistige Entwicklung" und "Lernen" um Überprüfung der Ablehnung beantragter Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II zur Finanzierung des Umbaus des vorhandenen Eingangsbereichs zu einer Schulaula. Zur Begründung der Ablehnung des Antrags führte die Stadt Bielefeld an, dass im Bereich der Bildungsinfrastruktur Anträge mit einem Gesamtvolumen eingegangen seien, das die zur Verfügung stehenden Mittel weit überstiegen habe. Es habe daher eine Auswahl getroffen werden müssen. Dabei sei zu Lasten des Fördervereins unter anderem berücksichtigt worden, dass Zweifel an einem dauerhaften Bestand der Schule und der Finanzierung des Eigenanteils bestanden hätten. Außerdem sei die Förderung des Umbaus mit den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen nicht vereinbar. Die Schulaulen der anderen Bielefelder Förderschulen seien in ihrer Größe mit dem jetzigen Eingangsbereich vergleichbar, so dass es einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz bedeute, wenn der Schule von Herrn M.-S. die

Finanzierung des Umbaus des Eingangsbereichs zu einer Schulaula deutlich darüber hinausgehender Dimensionen ermöglicht würde.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen und im Rahmen eines in der Schule durchgeführten Ortstermins umfassend informiert.

Danach ist der Ausschuss der Auffassung, dass ein dauerhafter Bestand der Schule zu Unrecht in Zweifel gezogen wurde. An der Schule wird auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik und des Lehrplanes der Waldorfschulen gearbeitet. Der Trend zu Förderschulen dieser Prägung ist ungebrochen. Das belegen auch die stabilen Schülerzahlen der letzten Jahre, wobei es unerheblich ist, dass ein großer Anteil der Schülerinnen und Schüler nicht aus der Belegengemeinde stammte. Auch durch die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wird sich voraussichtlich kurzfristig keine Änderung ergeben.

Gleichzeitig hat der Ausschuss im Hinblick auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz Bedenken, ob nach den eingereichten Antragsunterlagen der Umbau des Eingangsbereichs zu einer Schulaula, die die Größe der Aulen der weiteren Förderschulen in der Umgebung deutlich übersteigt, als förderwürdig angesehen werden konnte.

Die zu verteilenden Mittel aus dem Konjunkturförderpaket II sind zwischenzeitlich vollständig vergeben. Eine Förderung des Projekts durch die Stadt Bielefeld könnte daher nur noch aus den allgemein zur Verfügung stehenden Budgets vorgenommen werden.

Der Petitionsausschuss regt an, dass die Planung des Umbaus bezüglich der Größe noch einmal überdacht wird. Dabei sollte auch ein Nutzungskonzept erstellt werden, da die angemessene Größe einer Schulaula unter Berücksichtigung der

Nutzungen, für die der Raum zur Verfügung stehen soll, zu beurteilen ist. Die Stadt Bielefeld ist bereit, mit dem Verein zur Förderung der Ersatzschule insoweit ein beratendes Gespräch zu führen, bevor kostenintensive Umplanungen vorgenommen werden. Es steht dem Förderverein der Ersatzschule frei, dann gegebenenfalls einen neuen Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln zu stellen.

#### **14-P-2010-22670-00**

Bedburg-Hau  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich, aufgrund weiterer notwendiger Umbauten in den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau auch in den nächsten Monaten Umzüge nicht vermeiden lassen werden.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug wird bei der Umsetzung der Zielplanung aber dafür Sorge tragen, dass Träger und Klinik dem nachvollziehbaren Wunsch von Frau S. nach Aufrechterhaltung der Patientengruppe Rechnung tragen, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

#### **14-P-2010-22683-00**

Dortmund  
Arbeitsförderung  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die von der ARGE Dortmund getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Herrn L. zustehenden Leistungen wurden ihm erstmals nach Klärung seiner persönlichen und finanziellen Situation am 08.10.2009 bewilligt. Seit dem 01.07.2010 ist Herr L. als Produktionshelfer tätig. Es bleibt zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung des

Erwerbseinkommens ein weiterer ergänzender Leistungsanspruch ergibt.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die ARGE Dortmund in der Vergangenheit alle sachlichen und begründeten Zuschriften von Herrn L. zutreffend beantwortet und beschieden hat.

Letztendlich ist aus kommunal-aufsichtsrechtlicher Sicht auch die Vorgehensweise der Stadtkasse und des Steueramts der Stadt Dortmund nicht zu beanstanden. Bereits seit Mitte Februar 2010 werden derzeit aufgrund einer formlosen Stundung bis Ende Juli 2010 keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt. Die Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des Stundungszeitraums bleibt abzuwarten.

#### **14-P-2010-22685-00**

Krefeld  
Besoldung der Beamten

Zur Prüfung der beihilferechtlichen Anerkennung von funktionstherapeutischen Maßnahmen, die der Kieferorthopäde bei der Ehefrau von Herrn G. erbracht hatte, wäre ein Befundbericht auf vorgeschriebenem Formblatt vorzulegen gewesen. Trotz Bestandskraft des Bescheids wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung prüfen, ob dieser ganz oder teilweise zurückgenommen werden kann.

Die Landesregierung (Finanzministerium) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis 30.09.2010 über das Ergebnis zu unterrichten.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.06.2010.

**14-P-2010-22686-00**

Werl

Strafvollzug

Die Auffassung der Justizverwaltung, dass eine bedingte Entlassung aus der Haft kaum zu erwarten ist, gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

Im Hinblick auf den hohen Strafreist kann Herr S. vollzugliche Lockerungen derzeit nicht erhalten. Er ist dafür nach aktueller Einschätzung auch ansonsten nicht geeignet.

**14-P-2010-22696-00**

Kleve

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Grund, auf die Aufhebung des bestandskräftigen Bescheids der Bezirksregierung Düsseldorf hinzuwirken.

Frau D. kann auch aus der bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens herleiten, da sich die Anforderungen an die Vorschrift des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes - und damit die Sach- und Rechtslage - nicht geändert haben.

Frau D. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010 und der dazugehörigen Anlage.

**14-P-2010-22709-00**

Münster

Recht der Tarifbeschäftigten  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zu den Anliegen von Frau S. eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) eingeholt.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich Frau S. nicht auf einer „Liste unerwünschter Personen“ befindet, dass über sie keine verbotenen Aufzeichnungen in Personalnebenakten existieren und dass der vermutete Rufmord, der zu dem empfundenen Mobbing an einer Schule geführt hat, nicht vorliegt.

Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit hat eine Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz die Möglichkeit, den Unterricht im 60-Minuten-Rhythmus zu erteilen. Bezogen auf die Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte entsteht dadurch keine Mehrarbeit im vergütungsrechtlichen Sinne.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Tätigkeit. Es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheiten keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Frau S. seit dem 12.04.2010 erneut befristet als Lehrerin eingestellt wurde.

**14-P-2010-22734-00**

Dortmund

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die von der Stadt Dortmund getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Auf Wunsch von Frau L. werden ihre Interessen gegenüber der Stadt Dortmund ausschließlich von den von ihr bevollmächtigten Personen wahrgenommen.

**14-P-2010-22740-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die von Frau G. für ihre Tochter Frau M. eingelegte Petition zum Anlass genommen, sich über den vorliegenden Sachverhalt sowie die Vorgehensweise und die Entscheidungen der ARGE Wuppertal zu unterrichten.

Da von Frau G. gegenüber dem Petitionsausschuss, trotz schriftlicher Anforderung, keine Vollmacht ihrer Tochter eingereicht wurde, können ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfung erteilt werden.

**14-P-2010-22763-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Durch die Verlegung des Herrn R. in eine Fachklinik hat die Petition ihre Erledigung gefunden.

**14-P-2010-22772-00**

Geseke  
Lehrerzuweisungsverfahren

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, dem Anliegen von Frau T. zu entsprechen. Die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis werden von ihr nicht erfüllt.

**14-P-2010-22776-00**

Königsmoos  
Jugendhilfe

In der Sorgerechtsangelegenheit des Sohnes von Herrn S. und insbesondere zum Umgangsrecht liegen gerichtliche Entscheidungen vor.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der

Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das Jugendamt wurde mit seinen Maßnahmen und mit der aktuellen Umgangsregelung zum Wohl des Kindes von Herrn S. tätig. Allerdings sind die gerichtlichen Umgangsregelungen vorbehaltlich einer wirksamen Abänderung auch in Zukunft zu beachten.

Herrn S. bleibt es unbenommen, sich mit Forderungen zur Umsetzung der vor dem Amtsgericht Ingolstadt vereinbarten Umgangsregelung und auch mit weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Sorgerechts bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts erneut an das Familiengericht zu wenden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass Herr S. Anteil am Leben seines Sohnes nimmt. Das Jugendamt ist in Bezug auf die Umgangskontakte weiterhin bereit, Herrn S. beratend bzw. vermittelnd zur Seite zu stehen.

Für die in der Petition behauptete nicht konkretisierte Gefährdung des Jungen liegen dem Jugendamt keine Anhaltspunkte vor.

**14-P-2010-22813-01**

Nettetal  
Arbeitsförderung

Herr K. weist in seiner Petition zu Recht darauf hin, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf Darlehen für Mietkautionen nicht anwendbar und dadurch eine Aufrechnung mit laufenden Zahlungen rechtlich grundsätzlich nicht möglich ist.

Derartige Rückzahlungsvereinbarungen werden allerdings von den Leistungserbringern oftmals auf freiwilliger Basis mit den Hilfeempfängern geschlossen, da es im Interesse des kommunalen Trägers liegt, seine als Darlehen erbrachten Leistungen schnellstmöglich zurückzubekommen.

Dies ist für die Hilfeempfänger auch unschädlich, da bei erfolgter Tilgung die Kautions nebst Zinsen bei einer Beendigung des Mietverhältnisses ihm zusteht.

Auch Herr K. hat in diesem Zusammenhang nach ausführlicher Erläuterung der Rechtslage und der Freiwilligkeit eine Erklärung mit Datum vom 27.01.2010 hinsichtlich der Tilgung des Darlehens für die Mietkaution unterschrieben. Er erklärte sich bereit, dass monatlich ein Betrag von 35 € als Tilgungsrate einbehalten wird. Die vorgenommene Einbehaltung ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Seine Einverständniserklärung kann Herr K. mit Wirkung für die Zukunft jederzeit gegenüber der ARGE Kreis Viersen widerrufen.

#### **14-P-2010-22816-00**

Dortmund  
Arbeitsförderung  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Circolo Italiano de Cultura e.V. zum Anlass genommen und sich über den Sachverhalt in der Leistungsangelegenheit des Herrn P. unterrichtet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Herrn C. über das Ergebnis keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Soweit Herr C. die Sachbehandlung eines Ermittlungsverfahrens gegen Herrn P. durch die Staatsanwaltschaft Dortmund beanstandet, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bleibt abzuwarten. Der Anzeigerstatter wird über den Verfahrensabschluss einen Bescheid erhalten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

#### **14-P-2010-22817-00**

Moers  
Hilfe für behinderte Menschen  
Rechtspflege

Das Widerspruchsverfahren ist vom Kreis Wesel ohne zeitliche Verzögerung bearbeitet worden. Nach der erfolgten Untersuchung ist der Widerspruchsbescheid zeitnah erteilt worden.

Eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist ebenfalls nicht feststellbar. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die Maßnahmen der richterlichen Prozessleitung zu überprüfen.

#### **14-P-2010-22830-00**

Witten  
Baugenehmigungen

Die begehrte Nutzung eines auf dem Grundstück "Auf Steinhausen 30a" in Witten Bommern vorhandenen Blockhauses kann nicht zugelassen werden, da sie öffentlich-rechtliche Belange beeinträchtigt. Eine besondere Zweckbestimmung, die es rechtfertigt, das Vorhaben im Außenbereich privilegiert zuzulassen, ist hingegen nicht gegeben. Die Sach- und Rechtslage hat sich auch nach der Prüfung durch das Verwaltungsgericht nicht geändert.

Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch unbenommen, mit der Stadt Witten zu klären, inwieweit die Möglichkeit besteht, im Ortsteil Bommern die Realisierung des Vorhabens zu erwirken. Gebäude, die sich für die begehrte Nutzung eignen könnten, wurden von der örtlichen Bauaufsichtsbehörde bereits benannt.

**14-P-2010-22854-00**

Sankt Augustin

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von der Sachbehandlung des Verfahrens 555 Js 89/06 P Staatsanwaltschaft Bonn und den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn die Verfahren 555 Js 44/06 P und 554 UJs 17/06 P eingestellt und von der Aufnahme von Ermittlungen wegen Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen abgesehen hat.

Die verfügten Verfahrenseinstellungen bzw. das Absehen von der Aufnahme von Ermittlungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat des Weiteren davon Kenntnis genommen, dass - soweit die Bearbeitung und Bescheidung von Beschwerden von Herrn D. durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn, den Generalstaatsanwalt in Köln und das Justizministerium Anlass zu Maßnahmen gegeben haben - das Erforderliche veranlasst worden ist. Die insoweit festgestellten Defizite im Beschwerdemanagement werden umfassend nachbereitet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-22864-00**Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn A. für seinen Sohn eingereichte Petition zum Anlass genommen, sich über den Sachverhalt, die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft Euskirchen und die von dort getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Da von Herrn A. trotz schriftlicher Aufforderung vom 17.03.2010 keine Vollmacht seines Sohnes vorgelegt wurde, können ihm aus datenschutzrechtlichen

Gründen über das Ergebnis keine Auskünfte erteilt werden.

**14-P-2010-22865-00**

Hannover

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer von einem Widerruf der Herrn K. durch das Amtsgericht Gütersloh gewährten Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen und dessen Bewährungszeit verlängert hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**14-P-2010-22871-00**

Hagen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch von Herrn N. auf Verminderung der verschiedenen Immissionen durch Anordnung von Maßnahmen durch die Überwachungsbehörde kann nur entsprochen werden, wenn das Vorliegen erheblicher Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nachgewiesen ist.

Messungen bei Herrn N. haben ergeben, dass die durch den genehmigungskonformen Normalbetrieb der Anlage hervorgerufenen Immissionen durch Geräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte überschreiten. Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschemissionen werden derzeit umgesetzt.

Die Überschreitungen der Erschütterungsrichtwerte sind laut Sachverständigengutachten auf

Baumängel zurückzuführen, die Herr N. selbst zu verantworten hat.

Der Petitionsausschuss bittet das Fachministerium, ihn über die Umsetzung der Minderungsmaßen und die Reduzierung der Geräusch-Immissionsrichtwerte zeitnah zu unterrichten.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.07.2010.

#### **14-P-2010-22875-00**

Weilerswist

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Dem Versetzungswunsch von Frau M. kann zurzeit aus schulfachlicher Sicht nicht entsprochen werden. Der Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens an der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Styrum in Mühlheim an der Ruhr bleibt abzuwarten.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird das laufende Stellenbesetzungsverfahren und das durch einen neuen Antrag einzuleitende Versetzungsverfahren von Frau M. begleiten.

Die derzeitige Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zu beanstanden. In dem etwaigen neuen Verfahren wird der neu vorgebrachte Aspekt des Elternkonflikts (mit gesundheitlichen Folgen für Frau M.) angemessen gewürdigt werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.06.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

#### **14-P-2010-22879-00**

Bad Oeynhausen

##### Straßenverkehr

##### Straßenbau

Die Straßenbauverwaltung erarbeitet derzeit ein lärmtechnisches Konzept für den gesamten Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Rebme und dem Autobahnkreuz Bad Oeynhausen für die beiden Wohngebiete "Rehme" und "Mooskamp".

Dem Petitionsausschuss wird zu gegebener Zeit über die Umsetzung möglicher Lärmschutzmaßnahmen auch im Bereich des Wohnhauses von Herrn O. berichtet.

#### **14-P-2010-22892-00**

Düsseldorf

##### Jugendhilfe

Soweit der Umgang von Herrn H. mit seiner Tochter befristet ausgeschlossen wurde, ist es dem Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Das bisherige Vorgehen des Jugendamtes entspricht den gerichtlichen Entscheidungen und ist nicht zu beanstanden. Die gegen das Jugendamt erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

#### **14-P-2010-22900-00**

Dortmund

##### Hilfe für behinderte Menschen

Nach weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hat die Stadt Dortmund die die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt.

**14-P-2010-22907-00**

Wettringen

Rundfunk und Fernsehen

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-22910-00**

Brühl

Rundfunk und Fernsehen

Frau E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 01.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-22919-00**

Krefeld

Baugenehmigungen

Der geplante Lagerplatz für Neufahrzeuge löst nach den Regelungen der Landesbauordnung keine Abstandsflächen aus, so dass kein Grenzabstand von 3,0 m gefordert werden kann. Das geplante Bauvorhaben sieht jedoch in seinem Ausbauplan zu der Wohnbebauung der "Vater-Jahn-Str. 18-28" hin eine bis zu 3,5 m breite Grünfläche vor. An der Grenze zu dem Grundstück von Herrn B. ist dieser Grünstreifen mit einer Breite von 3,0 m ansteigend zu 3,5 m geplant. Dem Begehren von Herrn B. wird insofern entsprochen werden.

**14-P-2010-22922-00**

Düsseldorf

ArbeitsförderungKrankenversicherungRentenversicherung

Die Entscheidungen und die Vorgehensweise der ARGE Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

Nach einer eingehenden medizinischen Begutachtung konnte durch die ARGE

Düsseldorf am 20.04.2010 abschließend festgestellt werden, dass bei Frau K. für voraussichtlich die nächsten sechs Monate nicht mit einer Umzugsfähigkeit zu rechnen ist. Ihrem Widerspruch gegen die Absenkung der Kosten der Unterkunft auf die Höhe der angemessenen Aufwendungen wurde daher in vollem Umfang mit Änderungsbescheid vom 03.05.2010. stattgegeben.

Auch der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird Frau K. inzwischen nach Vorlage eines Gutachtens des Ärztlichen Dienstes rückwirkend ab dem Tag des Leistungsbeginns gewährt.

Kosten, die Frau K. im Widerspruchsverfahren nachweislich entstanden sind, können ihr von der ARGE Düsseldorf auf Antrag erstattet werden. Laut Auskunft der ARGE Düsseldorf liegt dort bisher noch kein entsprechender Kostenerstattungsantrag von ihr vor.

Den Anliegen von Frau K. ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

**14-P-2010-22938-00**

Haan

GesundheitswesenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und kommt zu dem Ergebnis, dass ärztliche Behandlungsfehler nicht festzustellen sind.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Wuppertal, Duisburg, Düsseldorf und Köln es auf von Herrn D. erstattete Strafanzeigen gegen verschiedene Ärzte abgelehnt haben, Ermittlungen aufzunehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-22946-00**

Wuppertal  
Bauordnung

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Stadt Wuppertal hat nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen entschieden, nicht gegen den Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der GarVO einzuschreiten, da sie zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keinerlei Gefahr für Leib und Gesundheit bestehe und nur ein eingeschränkter Personenkreis betroffen sei. Die Entscheidung der Stadt Wuppertal, keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen, ist nicht zu beanstanden.

Es bleibt Herrn K. unbenommen zu prüfen, ob er gegen den Bauträger der baulichen Anlage "Kirschbaumstraße 11" aufgrund der zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Bauträger getroffenen Vereinbarung noch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

Die aktuellen, Anfang 2006 eingeführten straßenbautechnischen Bedingungen der Stadt Wuppertal beinhalten für Gehwegüberfahrten sowohl die Ausgestaltung in Asphaltbauweise als auch in Pflasterbauweise. Durch die aufgebrachte Markierung vor der Gehwegüberfahrt ist diese als solche auch ohne Bordsteinabsenkung und trotz gleicher Oberflächenbeschaffenheit zum Gehweg hinreichend zu erkennen.

**14-P-2010-22949-00**

Petershagen  
Schulen

Herr T. bittet mit seiner Petition um die Abwendung der Schließung der Grundschule Ovenstädt in Petershagen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen sowie im Rahmen eines in der Grundschule Ovenstädt durchgeführten Ortstermins umfassend informiert.

Dabei hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Bildung einer Eingangsklasse für das Schuljahr 2010 / 2011 zu Recht untersagt wurde, da die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreicht wurde. Eine Schließung der Schule hat die Stadt Petershagen bislang nicht beschlossen. Es ist angesichts der sinkenden Schülerzahlen allerdings offenkundig, dass die Stadt die derzeit bestehenden neun Grundschulen nicht alle aufrechterhalten kann und die Schließung einzelner Grundschulen unabwendbar ist. Obwohl diese Problematik der Stadt bereits seit Jahren bekannt ist, wurde bislang versäumt, einen Schulentwicklungsplan aufzustellen, der eine bewusste Steuerung der Schullandschaft möglich machen würde. In dem Ortstermin bestand zwischen allen Beteiligten Einigkeit, dass nun ein zügiges Handeln geboten ist, damit es nicht zu einer faktischen Schulschließung durch Abwanderung der Schülerinnen und Schüler kommt.

Die Stadt Petershagen hat versichert, dass sie die Schulentwicklungsplanung bereits begonnen hat und im Hinblick auf die Grundschulen noch im Herbst 2010 - mithin vor Ablauf der Anmeldefristen - abschließen möchte. Dabei werden nicht nur die Schülerzahlen in die Abwägung einfließen müssen. Auch die Schulwege, der baulichen Zustand und Besonderheiten einer Schule werden bei der Frage, in welche Schule es sich zu investieren lohnt und welche Schule geschlossen werden muss, zu

berücksichtigen sein. Für die Grundschule Ovenstädt werden dabei unter anderem die schönen Räumlichkeiten sowie der Umstand, dass sie über das einzige Lehrschwimmbecken in Petershagen verfügt, positiv in die Waagschale fallen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, über das Ergebnis der Schulentwicklungsplanung der Stadt Petershagen bis zum 30.11.2010 zu berichten.

#### **14-P-2010-22954-00**

Lippstadt  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen

Die auf dem Nachbargrundstück errichtete Garage mit Abstellraum widerspricht zwar den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes, sie wäre aber nach bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten an der Nachbargrenze zulässig.

Eine nachträgliche Genehmigung wäre im Wege einer planungsrechtlichen Befreiung möglich, über die die Stadt Lippstadt zu entscheiden hat.

Die Zulässigkeit des Vorhabens tritt ebenso ein, sobald die inzwischen eingeleitete Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes abgeschlossen ist und die tatsächliche Ausführung der Erschließungsstraße entsprechend festgesetzt ist.

#### **14-P-2010-22958-00**

Geilenkirchen  
Beförderung von Personen

Die Bewertung sämtlicher von Herrn K. thematisierten Schienenvorhaben im Zuge der Erarbeitung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans ist sachgerecht auf der Grundlage der aufgabenträgerseitig gemeldeten Vorhaben erfolgt.

Die von Herrn K. als notwendig unterstellte gemeinsame Betrachtung der beiden

Vorhaben Geilenkirchen-Lindern - Heinsberg und Linnich - Hückelhoven-Baal (bzw. Linnich - Hückelhoven-Brachelen) innerhalb eines Gesamtvorhabens ist nicht zwingend. Das vom Aufgabenträger für den Streckenabschnitt Geilenkirchen-Lindern - Heinsberg bevorzugte Betriebskonzept sieht eine solche Verknüpfung nicht vor.

Gegenüber dem Aufgabenträger hat Herr K. seine Überlegungen wiederholt mitgeteilt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ersterer in die Lage versetzt ist, die Erkenntnisse von Herrn K. in seine eigenen Überlegungen - z. B. im Hinblick auf eine mögliche Fortschreibung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans - einzubeziehen.

Eine weitere Befassung der Landesregierung und sonstiger Institutionen in gleicher Angelegenheit ist nicht geboten.

#### **14-P-2010-22960-00**

Brilon  
Einheitsbewertung

Herr V. wendet sich gegen die Erhöhung des Einheitswerts für sein Grundstück im Anschluss an eine umfassende Modernisierung und Sanierung des Gebäudes, weil die Verbesserung des Wärmeschutzes aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt worden war. Außerdem seien Beeinträchtigungen durch einen benachbarten Handwerksbetrieb sowie durch nasse und feuchte Kellerwände nicht wertmindernd berücksichtigt worden.

Herr V. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.06.2010.

#### **14-P-2010-22967-00**

Haltern am See  
Datenschutz

Zur Petition von Frau S. ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aufgrund der

kurzen Sachverhaltsdarstellung eine abschließende Stellungnahme und datenschutzrechtliche Würdigung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht möglich ist, zumal die mutmaßliche Urkundenfälschung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Straftat darstellen würde. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau S. daher, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommen sollte, dass keine Straftat vorliegt, kann Frau S. im Anschluss daran ihr Anliegen direkt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur weiteren Prüfung eines möglichen Datenschutzverstößes zuleiten. Hierzu bedürfte es einer ausführlichen Schilderung und der Übersendung des maßgeblichen Schriftwechsels in Kopie.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass aufgrund des Artikels 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Kontrolle des Petitionsausschusses nicht unterliegt. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist somit durch den Petitionsausschuss aufgrund der Verfassungslage nicht möglich.

#### **14-P-2010-22982-00**

Mülheim

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Rechtspflege

Gesundheitsfürsorge

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss von der Sachbehandlung in dem die Mutter des Herrn S. betreffenden Betreuungsverfahren Kenntnis

genommen, wie auch davon, dass das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr in die Prüfung eingetreten ist, ob und ggf. in welchem Umfang für Herrn S. eine Betreuung eingerichtet werden soll.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die von Herrn S. im Zusammenhang mit dem seine Mutter betreffenden Betreuungsverfahren erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe der Staatsanwaltschaft Duisburg keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben haben.

Der Petitionsausschuss hat auch die gegen das St. Josef Hospital Oberhausen und das Evangelische Krankenhaus Mülheim gerichteten Vorwürfe eingehend überprüft und festgestellt, dass es keine Anhaltspunkte für nicht fachgerechtes oder rechtswidriges Vorgehen der Einrichtungen gibt.

#### **14-P-2010-22998-00**

Bergkamen

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Er bedauert, Herrn B. mitteilen zu müssen, dass unter Berücksichtigung der Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, die Kosten für die täglichen Besuchsfahrten der Ehefrau befristet bis zum 31.01.2010 zu übernehmen, nicht zu beanstanden ist, da das Notfallereignis zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Monate zurücklag.

Die Besuchsfahrten dienen keinem therapeutischen Zweck. Es handelt sich nach dem 31.01.2010 nunmehr um Besuche, die wie bei jedem stationären Aufenthalt aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung dem sozial-familiären Rückhalt des Patienten dienen. Eine weitergehende Kostenübernahme zu Lasten der Gesetzlichen

Krankenversicherung ist daher nicht zu rechtfertigen.

**14-P-2010-23002-00**

Dortmund  
Ordnungswesen

Das Vorgehen der Stadt Dortmund ist nicht zu beanstanden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Stadt Dortmund gebeten, mit dem Betreiber des Supermarktes Kontakt aufzunehmen und eine einvernehmliche Lösung für Ladetätigkeiten herzustellen.

**14-P-2010-23013-00**

Bedburg  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die LVR-Klinik dem Rechtsanwalt von Herrn S. mit Schreiben vom 5.05.2010 bereits mitgeteilt hat, dass die Bearbeitung des Schreibens von Herrn S. fehlerhaft erfolgt ist. Gleichzeitig hat sie eine zügige Übersendung der erbetenen Unterlagen zugesichert.

Insofern geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Beschwerde bereits abgeholfen wurde.

**14-P-2010-23016-00**

Dortmund  
Kommunalabgaben

Die Petenten haben beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen fristgerecht Klage gegen den Grundsteuer- und Gebührenbescheid (Änderungsbescheid) der Stadt Dortmund erhoben. Das Ergebnis der Verhandlung bleibt abzuwarten.

**14-P-2010-23017-00**

Ahaus  
Ausländerrecht

Das Asylverfahren der Familie T. ist rechts- bzw. bestandskräftig negativ abgeschlossen. Abschiebungsverbote im Sinne des Aufenthaltsgesetzes wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Die Ausländerbehörde hat den Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den Bleiberechtsregelungen zu Recht abgelehnt, weil Herr T. wegen vorsätzlicher im Bundesgebiet begangener Straftaten rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 155 Tagessätzen verurteilt wurde. Dies führt zugleich zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis für die Ehefrau und die Kinder. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Familie weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Sie hat jederzeit die Möglichkeit, freiwillig auszureisen und dort ihre familiäre Lebensgemeinschaft fortzuführen.

Ein im Jahr 2009 gestellter Härtefallantrag hat weder zu einem Ersuchen noch zu einer Empfehlung der Härtefallkommission geführt. Die Familie ist somit vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Erfolgt keine freiwillige Ausreise, so ist die Ausländerbehörde kraft Gesetzes verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.

Derzeit wird noch die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über einen Wiederaufgreifensantrag

abgewartet, der dort für den jüngsten Sohn gestellt worden ist.

**14-P-2010-23020-00**

Hattingen  
Besoldung der Beamten

Es ist vertretbar, von einer Reduzierung der Belastungsgrenze (§ 15 der Beihilfenverordnung) bei chronischer Erkrankung oder Schwerbehinderung eines Beihilfeberechtigten abzusehen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens von Herrn L.

Eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.06.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

**14-P-2010-23035-00**

Velbert  
Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von involvierten Behörden bzw. des Trägers Diakonie/Freistadt in Solingen ist nicht erkennbar.

Die Entscheidung des Trägers, die Kinder der Petenten aus der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft (SPLG) herauszunehmen, beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Träger unter Einbeziehung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal und des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Danach waren die Kinder spätestens zum 11.03.2010 aus der SPLG herauszunehmen und die personensorgeberechtigten Eltern entsprechend zu informieren.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls ruht die Betriebserlaubnis vom 24.09.2008 und es wurde ein entsprechender Belegungsstopp erteilt. Grund hierfür ist ein anhängiges Strafverfahren, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Darüber hinaus ist bezüglich der Wiederherstellung der Betriebserlaubnis ein

verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang ebenfalls abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Den Petenten kann im Interesse ihrer Kinder nur empfohlen werden, die zum Schutz der Kinder getroffenen Maßnahmen zu akzeptieren.

Das Landesjugendamt Rheinland unterstützt den zuständigen Kosten- und Leistungsträger bei der Suche nach Ausweichplätzen.

**14-P-2010-23038-00**

Viersen  
Rundfunk und Fernsehen

In der Rundfunkgebührenangelegenheit ist derzeit ein gerichtliches Verfahren anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das anhängige Klageverfahren einzugreifen. Daher bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wie Frau B. mitteilte, wurde ihr Antrag auf Feststellung, dass bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "RF" vorliegen, abgelehnt, so dass sich hieraus keine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ergibt.

**14-P-2010-23042-00**

Inden  
Recht der Tarifbeschäftigten

Dem Anliegen von Frau H., sie nach bestandener Prüfung zur Verwaltungsfachangestellten in ein Arbeitsverhältnis beim Landesamt für

Besoldung und Versorgung zu übernehmen, kann nach der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.06.2010 nicht entsprochen werden. Frau H. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **14-P-2010-23043-00**

Iserlohn

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Auftragsvergabe und das der Auftragsvergabe zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren der Abschlepp- und Sicherstellungsaufträge durch die gerügte Kreispolizeibehörde ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

#### **14-P-2010-23048-00**

Leverkusen

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn N. unterrichtet und festgestellt, dass sich der konkrete Notfalleinsatz, auf den er Bezug nimmt, nicht näher eingrenzen lässt, da die Tonaufzeichnungen zum fraglichen Datum gemäß den gesetzlichen Vorgaben inzwischen gelöscht worden sind.

Damit ist weder etwas über die Dringlichkeit des Rettungseinsatzes bekannt, noch darüber, ob - wie leider häufig der Fall - die Einsatzkräfte möglicherweise durch Schaulustige behindert wurden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach Prüfung des Sachverhaltes ein „Feedback“ für Notrufe aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht möglich ist. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten schnellstmöglich lebensrettende

Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und deren Transportfähigkeit herzustellen, und diese sodann in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu transportieren. Der Zeitfaktor spielt für das Überleben der Notfallpatienten und deren spätere Lebensqualität eine entscheidende Rolle. Dahinter muss das Informationsbedürfnis des besorgten Anrufers zurückstehen.

Inhaltliche Mitteilungen zum Einsatz, insbesondere über den gesundheitlichen Zustand von Notfallpatienten an Nicht-Angehörige, verbieten sich zudem ohnehin schon aus Gründen des Datenschutzes. Auch sind Notrufgespräche, um die Notrufleitung nicht für weitere Hilfesuchende zu blockieren, auf das absolut Notwendige zu beschränken. Von daher muss es den Rettungskräften vor Ort und dem Disponenten in der Leitstelle überlassen bleiben, ob der Anrufer während des Anrufs oder des Einsatzes ein - allenfalls sehr kurzes - "Feedback" erhalten kann. Ein „Feedback“ für den Anrufer nach jedem Notruf - telefonisch wie schriftlich - wäre angesichts der Vielzahl der bei den Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst eingehenden Notrufe mit einem immensen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) zu veranlassen, dass Herrn N. im konkreten Fall für das Absetzen des Notrufs Dank ausgesprochen wird.

#### **14-P-2010-23049-00**

Bitburg

##### Berufsbildung

##### Schulen

##### Handwerksrecht

Die Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für anerkannte Ausbildungsberufe werden bundesweit festgelegt. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahmen ergreifen, da sie nicht von

der bundesweit gültigen Regelung abweichen und das Unterrichtsfach Englisch bei diesem Ausbildungsberuf einführen kann.

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.05.2010.

#### **14-P-2010-23054-00**

Bochum

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen das Ermittlungsverfahren 18 Js 797/07 eingestellt hat und die hiergegen eingelegten Beschwerden von Herrn D. ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit Herr D. gegen die Einstellung der Ermittlungsverfahren 18 Js 301/09 und 18 Js 207/10 Staatsanwaltschaft Essen Beschwerde eingelegt hat, wird er über das Ergebnis der Prüfung der Sachbehandlung von der zuständigen Stelle jeweils einen Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über das Ergebnis der Ermittlungsverfahren und die veranlassten Maßnahmen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen hinsichtlich der verspäteten Bescheidung von Herrn D. in dem Verfahren 18 Js 301/09 zu unterrichten.

#### **14-P-2010-23058-00**

Herne

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Versetzung von Herrn K. in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist rechtmäßig erfolgt und durch die angeführten gerichtlichen Entscheidungen

bestätigt. Ebenso ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge rechtmäßig erfolgt.

Die Ansprüche sind Gegenstand einer rechtskräftigen gerichtlichen Prüfung und Entscheidung gewesen.

Eine Rechtsverletzung durch die Stadt Herne ist nicht zu erkennen.

Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht nicht.

#### **14-P-2010-23062-00**

Warburg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, die der Übernahme von Frau C. in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen entgegenstehen. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau C. erhält eine Fotokopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.07.2010.

#### **14-P-2010-23064-00**

Inden

Pflegeversicherung

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, kein anteiliges Pflegegeld, sondern nur Pflegesachleistungen bis zu dem Höchstbetrag der Pflegestufe II (1040,00 €) zu bewilligen, entspricht den Vorschriften des EU-Rechtes und ist daher nicht zu beanstanden.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat Herrn K. bereits darauf hingewiesen, dass Geldleistungen bei der zuständigen belgischen Krankenkasse zu beantragen sind. Der Petitionsausschuss kann Herrn K. daher nur empfehlen, mit seiner Krankenkasse in Belgien zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegegeld besteht.

**14-P-2010-23070-00**

Dortmund  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Unterbringung und ärztliche Behandlung des Herrn S. in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel unterrichten lassen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

**14-P-2010-23077-00**

Aachen  
Arbeitsförderung

Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) handelt es sich um eine Eingliederungsleistung zur Schaffung zusätzlicher und im öffentlichen Interesse stehender Arbeiten, die kein Arbeitsverhältnis begründen.

Mit dem auf Bundesebene aktuell initiierten Modellprojekt „Bürgerarbeit“ soll daneben geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Gemeinden, Städten oder Kreisen geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss würdigt das allgemeine politische Interesse von Herrn D., sieht aber derzeit keine Grundlage, dem Begehren bzw. seinem Antrag, Ein-Euro-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln, nachzukommen.

**14-P-2010-23079-00**

Echternach  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Mit der Petition rügt Herr S., dass die Vorsteherin des Finanzamtes H., sich der Falschbeurkundung im Amt sowie der Rechtsbeugung strafbar gemacht habe.

Sowohl die behauptete Falschbeurkundung als auch die von Herrn S. behauptete Rechtsbeugung liegen nicht vor.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.06.2010.

**14-P-2010-23082-00**

Mönchengladbach  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten. Die Arbeitsweise und die von der ARGE Mönchengladbach getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Herrn S. zum Ergebnis der Überprüfung keine näheren Auskünfte erteilt werden.

**14-P-2010-23089-00**

Westerkappeln  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herrn B. neben dem Erhalt umfangreicher Kopien der Krankenakte und durch die Möglichkeit der vollständigen Einsichtnahme in die über seine Person geführte Akte das Recht auf Auskunft ausreichend gewährt wurde.

Eine Vernichtung der Akte ist nicht möglich, weil dies gegen ärztliche Dokumentationspflichten verstoßen würde.

**14-P-2010-23094-00**

Hünxe  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten

vom 18.06.2010 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 06.05.2010. Danach besteht kein Erstattungsanspruch und damit auch kein Verrechnungsanspruch gegen die GEZ. Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn S. zu entsprechen.

**14-P-2010-23096-00**

Aachen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Reinigung der Kleidung des Sohnes von Herrn A.-K. in der JVA Aachen jederzeit möglich gewesen ist.

Dem Sohn von Herrn A.-K. ist ein gegen ihn gerichteter Haftbefehl des Amtsgerichts Aachen am 24.03.2010 - dem Tage nach der vorläufigen Festnahme - durch den Haftrichter bekannt gegeben worden.

Besuchsgenehmigungen wurden ab dem 01.04.2010 durch die Staatsanwaltschaft erteilt. Strafprozessuale Maßnahmen gegen den Sohn von Herrn A.-K. und/oder weitere Familienangehörige sind nach der Festnahme des Sohnes weder eingeleitet noch durchgeführt worden.

Soweit die Petition auch gegen das Verhalten von Beamten der Zollverwaltung im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung gerichtet ist, hat der Petitionsausschuss die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**14-P-2010-23099-00**

Ahlen  
Staatsangehörigkeitsrecht

Herr G. erfüllt den für eine Anspruchseinbürgerung geforderten achtjährigen Inlandsaufenthalt frühestens im Februar 2012. Die Möglichkeit einer Verkürzung auf sechs Jahre wegen Vorliegens besonderer Integrationsleistungen kann durch die

Einbürgerungsbehörde nur geprüft werden, wenn er entsprechende Nachweise vorlegt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn G. daher, geeignete Unterlagen zu übermitteln.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 24.06.2010.

**14-P-2010-23102-00**

Aachen  
Krankenversicherung  
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert und kommt zu dem Ergebnis, dass die von der AOK Rheinland/Hamburg erteilten Auskünfte nicht zu beanstanden sind.

Für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Krankenversicherung bestanden hat, zuständig. Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach den beitragspflichtigen Einnahmen, allerdings ist ein Mindestbeitrag zu entrichten, der bei Herrn H. zum Tragen käme.

Herr H. wird gebeten, sich zur Klärung der Versicherungs- und Beitragspflicht mit der AOK Rheinland/Hamburg in Verbindung zu setzen und die für die Klärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Kritik von Herrn H. an der Beitragsbemessung für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) Versicherten, die sich, soweit sie nach § 240 SGB V einen "Mindestgrundlohn" vorsieht, nicht am Einkommen orientiert, kann hier nicht nachgegangen werden, da es sich um eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers handelt, für deren Beurteilung Landesverwaltung und Landesparlament von Nordrhein-Westfalen nicht zuständig sind. Herr H. wird deshalb gebeten, sich mit diesem

Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Fachausschuss die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

**14-P-2010-23104-00**

Witten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss bedauert sowohl den tragischen Tod des verstorbenen Lebensgefährten von Herrn Dr. S. wie auch die von ihm geschilderten, daraus resultierenden Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Mutter seines ehemaligen Lebensgefährten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass laut dem Zeitungsartikel der TAZ die von Herr Dr. S. beanstandeten Aussagen aus Kreisen der Liberalen, insbesondere des Landesvorstands der FDP und der Kreispartei stammen und dem kein konkreter Hinweis auf Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung zu entnehmen ist, keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-23108-00**

Wachtberg

Straßenverkehr

Herr M. begehrt aus Lärmschutzgründen auf der Landesstraße 158 (Meckenheim - Bonn-Bad Godesberg) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in seinem Wohnbereich.

Die gewünschten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind weder aufgrund der Verkehrssituation, der Unfallsituation noch aufgrund der Lärmsituation zwingend erforderlich und dürfen daher nicht angeordnet werden.

**14-P-2010-23110-00**

Bonn

Versorgung der Beamten

Die von Herrn S. angeführte Neuregelung gilt nur für Beamte und Ruhestandsbeamte des Bundes.

Da es zurzeit keine Überlegungen gibt, die bestehende Rechtslage in Nordrhein-Westfalen zu ändern, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**14-P-2010-23123-00**

Dortmund

Arbeitsförderung

Die JobCenterArge Dortmund hat Frau B. wunschgemäß mit Bescheid vom 22.04.2010 das von ihr beantragte Darlehen für die zum 01.05.2010 angemietete Wohnung bewilligt. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen worden.

Darüber hinaus ist die vorherige Entscheidung der JobCenterArge Dortmund, den Antrag von Frau B. auf Zusicherung der Kosten für eine neue Unterkunft mangels Notwendigkeit für einen Umzug abzulehnen, nicht zu beanstanden.

**14-P-2010-23127-00**

Recklinghausen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass das Vorgehen und die Entscheidungen der Vestischen Arbeit Recklinghausen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Anrechnung der Rente als Einkommen entspricht den gesetzlichen Regelungen. Da die Rente Ende März 2010 zur Auszahlung kam, war sie von der Vestischen Arbeit Recklinghausen bei der Höhe der Leistungen für den Monat März 2010 auch zu berücksichtigten, obwohl sie Herrn L. tatsächlich erst am Ende des

Monats zur Verfügung stand. Maßgeblich für die Einkommensberücksichtigung ist allein der Monat des Zuflusses.

Von der in diesen Fällen rechtlich zulässigen darlehensweisen Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat die Vestische Arbeit Recklinghausen im Sinne von Herrn L. Gebrauch gemacht.

#### **14-P-2010-23133-00**

Hagen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass Herr M. bereits am 26.03.2004 seine Einbürgerung bei der Stadt Hagen beantragt hat. Dieser Antrag wurde wegen Verfolgung und Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und des fortgesetzten Bezugs öffentlicher Leistungen abgelehnt. Der gegen den Ablehnungsbescheid gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.2006 zurückgewiesen. Die Ablehnung ist somit bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss stellt Herrn M. anheim, sich zwecks Beratung an die Einbürgerungsbehörde bzw. die Einbürgerungsexpertin der Stadt Hagen zu wenden und einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Im Rahmen des erneuten Einbürgerungsverfahrens wäre sodann insbesondere zu überprüfen, ob weiterhin ein Ausschlussgrund wegen Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorliegt und ob der Bezug öffentlicher Leistungen durch Herrn M. zu vertreten ist.

#### **14-P-2010-23137-00**

Minden

Arbeitsförderung

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Amts pro Arbeit

des Kreises Minden-Lübbecke nicht zu beanstanden sind.

Dem Petitionsausschuss ist eine Bewertung des Gesprächsverlaufs vom 23.02.2010 zwischen Herrn P. und seiner damaligen Sachbearbeiterin Frau V. aufgrund der unterschiedlichen Gesprächswiedergabe nicht möglich.

Aus den Unterlagen ist allerdings ersichtlich, dass die der Integrationskraft damals vorliegende Stellenbeschreibung keinen Hinweis auf Montagetätigkeit enthielt und damit in keinem Zusammenhang mit der Ratstätigkeit des Herrn P. stand.

Der Petitionsausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass im Rahmen der Leistungsbearbeitung, aus seiner Sicht, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Antragsteller und Sachbearbeiter unabdingbar ist und dass die Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten Partei oder Volksgruppe keinerlei Einfluss auf die Bearbeitung haben darf.

Herr P. befindet sich bereits seit dem 23.03.2010 in einem Beschäftigungsverhältnis und erhält derzeit nur noch Leistungen im Rahmen der Aufstockung. Durch eine interne Umorganisation ist nunmehr bereits seit Mai 2010 das Ü 50-Team für ihn zuständig.

#### **14-P-2010-23149-00**

Siegen

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Die Beihilfe aus dem Härtefonds des Landes zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus ist eine nachrangige Entschädigungsleistung. Verändert sich die Höhe der Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-Gesetz, so ist die Beihilfe aus dem Härtefonds entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls überzahlte Beträge sind von der Behörde zurückzufordern.

In der Angelegenheit von Frau A. kam es zu einer erhöhten Einbehaltung von Beihilfe aus dem Härtefonds, weil die erneute Veränderung der Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-Gesetz erst Monate später von Frau A. mitgeteilt wurde. Nachdem die Behörde Kenntnis davon erhielt, erfolgte umgehend die Neuberechnung der Höhe der Beihilfe aus dem Härtefonds. Die erhöhte laufende Zahlung wurde aufgenommen, der entsprechende Nachzahlungsbetrag angewiesen. Versäumnisse der Sachbearbeiterin oder des Arbeitsbereichs gegenüber Frau A. sind nicht festzustellen. Die Bezirksregierung wurde jedoch gebeten, bei absehbar längeren Bearbeitungszeiten grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau A., künftige Änderungen der Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-Gesetz möglichst kurzfristig mitzuteilen, damit eine anteilige Aufstockung der Beihilfe aus dem Härtefonds zügig erfolgen kann.

#### **14-P-2010-23150-00**

Neukirchen-Vluyn  
Einkommensteuer

Für die von Herrn K. in 2009 geleisteten Arbeitskosten für Handwerkerleistungen wurde die Steuerermäßigung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten erhält Herr K. eine der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.07.2010.

#### **14-P-2010-23153-00**

Leimersheim  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Entscheidung der FernUniversität in Hagen bezüglich der Umverteilung von personellen Ressourcen, rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Derartige

Entscheidungen gehören zur Autonomie einer Hochschule.

Die von Herrn B. angeregte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der FernUniversität in Hagen ist unzulässig, da es dem Bund verfassungsrechtlich verwehrt ist, sich an der Grundfinanzierung einer Länderhochschule zu beteiligen.

#### **14-P-2010-23160-00**

Hannover  
Rechtspflege  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine Überprüfung des von Herrn K. beanstandeten Übergangswohnheims durch die Stadt Aachen ergeben hat, dass in dem Objekt weder bauliche Mängel noch sonstige Missstände vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat weiter von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen auf Strafanzeige von Herrn K. hin in dem Verfahren 903 Js 1/10 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, und davon Kenntnis genommen, dass deren Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

#### **14-P-2010-23162-00**

Siegen  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 24.06.2010 ist eine unzulässige Verzögerung des Verfahrens oder eine unzureichende

Beaufsichtigung des Nachlasspflegers durch das Nachlassgericht nicht zu erkennen. Vielmehr hat das Nachlassgericht alle zur Förderung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

Eine frühere Bearbeitung eines Erbscheinsantrags konnte nicht erfolgen, da ein solcher erstmals am 18.05.2010 gestellt worden ist. Auf die Erforderlichkeit eines Erbscheins hatte das Nachlassgericht Herrn Z. bereits mit Schreiben vom 16.09.2009 hingewiesen.

Herr Z. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.07.2010 sowie des Berichts des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 24.06.2010.

#### **14-P-2010-23168-00**

Leverkusen

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Aufgrund der Petition von Herrn T. wurde durch das Finanzamt Leverkusen unter Bezugnahme auf das Schreiben von Herrn T. vom 24.02.2010 am 07.05.2010 ein Antwortschreiben verfasst. In diesem wird eine deutliche Entschuldigung für die verspätete Antwort ausgesprochen. Gemäß der Geschäftsordnung der Finanzämter ist eine Zwischennachricht zu erteilen, wenn die Beantwortung eines Schreibens innerhalb eines Monats nicht möglich ist. Dies ist im vorliegenden Fall aus nicht nachvollziehbaren Gründen bedauerlicherweise nicht geschehen. Deshalb werden im Finanzamt Leverkusen geeignete Maßnahmen durchgeführt, um Wiederholungen auszuschließen.

Die von Herrn T. geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen werden mit Rücksicht auf die dem Finanzamt erst im Rahmen der Petition bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse anerkannt.

#### **14-P-2010-23169-00**

Dormagen

##### Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung des Standesamts Meerbusch, für die Anmeldung der Eheschließung die Vorlage einer beglaubigten Geburtsurkunde zu verlangen, die nicht älter als sechs Monate sein sollte, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums vom 07.07.2010.

#### **14-P-2010-23175-00**

Ennigerloh

##### Arbeitsförderung

Die von der ARGE im Kreis Warendorf getroffene Entscheidung, Herrn M. Arbeitslosengeld II-Leistungen seit dem 26.09.2007 lediglich auf Darlehensbasis zu gewähren, ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Dies gilt auch für die Entscheidung der ARGE im Kreis Warendorf, ab dem 01.04.2010 die darlehensweise Weitergewährung der Leistungen von einer vorherigen Grundschuldeintragung auf das Herrn M. und seiner Exfrau gehörende Hausgrundstück abhängig zu machen. Diese Auffassung wurde bereits im Rahmen eines sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vom Sozialgericht Münster und auch vom Landesozialgericht bestätigt.

Das Ergebnis des derzeit in dieser Angelegenheit noch anhängigen Sozialgerichtsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kann Herrn M. nur empfehlen, die geforderte Grundschuldeintragung vornehmen zu lassen.

**14-P-2010-23182-00**

Bielefeld

Rundfunk und Fernsehen

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 22.06.2010. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, ihm zu der gewünschten Rundfunkgebührenbefreiung zu verhelfen.

Herrn W. kann nur empfohlen werden, unverzüglich die tatsächliche Entsorgung seiner Rundfunkgeräte anzuzeigen.

**14-P-2010-23186-00**

Geilenkirchen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass bei Herrn P. der Eindruck entstanden ist, von den Sozialbehörden hin- und hergeschoben zu werden. Die von ihm beanstandeten Wechsel der für ihn zuständigen sozialgesetzlichen Leistungsträger resultierten aus den Änderungen seiner häuslichen Verhältnissen und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Herr P. beanstandet in seiner Petition grundsätzlich zu Recht, dass die ARGE im Kreis Heinsberg seinen Mehrbedarfsantrag nicht zuständigkeitshalber an das zuständige Sozialamt weitergeleitet hat. Dadurch ist ihm kein Nachteil entstanden, da der beantragte Mehrbedarf vom Sozialamt bereits gewährt wurde.

Die Beantwortung des Widerspruchs vom 04.08.2009 von Herrn P. erfolgte durch die ARGE im Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 06.11.2009. Seinem Rechtsanwalt wurde mitgeteilt, dass dem Widerspruch abgeholfen werde. Der angegriffene

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wurde aufgehoben. Leistungen für Juli 2009 waren nicht zurückzuzahlen.

Sofern sich das Vorbringen von Herrn P. auf einen Widerspruch seines Sohnes beziehen sollte, kann der Petitionsausschuss ihm dazu aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte erteilen.

**14-P-2010-23191-00**

Viersen

Arbeitsrecht

Auch Personen in anerkannten Werkstätten mit arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung sind nach geltendem Recht berechtigt, eine Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz zu beanspruchen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten zur Vorbereitung auf die Tätigkeit im Bewohnerbeirat.

Dem Wunsch von Frau G., die Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz durch eine Gesetzesänderung auszuweiten, kann wegen der damit verbundenen Belastungen für die Träger der Werkstätten nicht gefolgt werden.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.06.2010.

**14-P-2010-23195-00**

Neuss

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Strafanzeige von Herrn M. vom 15.04.2010 gegen drei Richter des Landgerichts Düsseldorf wegen Rechtsbeugung bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 40 Js 2753/10 erfasst worden ist und in diesem Verfahren zunächst die Zivilakten beigezogen und ausgewertet werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) ihm über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

Herr M. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.06.2010, des Berichts des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf vom 17.05.2010, der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf vom 31.05.2010, nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 23.06.2010.

#### **14-P-2010-23199-00**

Detmold

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im vorliegenden Fall von den gesetzlichen Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes abzuweichen. Die Öffnungszeiten an Doppelfeiertagen waren vielfach Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Es war danach Mehrheitsmeinung im Parlament, das Öffnungsverbot für den 1. Weihnachtsfeiertag, Oster- und Pfingstsonntag beizubehalten.

Zur weiteren Information erhält Herr B. einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.06.2010.

#### **14-P-2010-23200-00**

Bonn

Erschließung

Allein die privatrechtliche Grunddienstbarkeit steht der Schließung der Durchfahrt entgegen. Da die Erschließung des rückwärtigen Grundstücks seit 2007 über die Straße "In der Grächt" gesichert ist, kann die untere Bauaufsichtsbehörde jedoch der Löschung der Grunddienstbarkeit, die ein Wegerecht des hinteren Grundstückseigentümers betrifft, zustimmen.

Entgegen dem Wunsch von Herrn A. besteht keine Möglichkeit, die Durchfahrt durch Verwaltungshandeln schließen zu lassen. Sie kann nur auf privatrechtlichem Wege geschlossen werden.

Ob eine Löschung der Grunddienstbarkeit in Betracht kommt, hängt vor allem von der Vereinbarung ab, auf deren Grundlage die Grunddienstbarkeit eingetragen worden ist. Die Klärung dieser Frage ist jedoch privatrechtlicher Natur.

#### **14-P-2010-23202-00**

Dortmund

Strafvollzug

Die Verlegung von Herrn H. in die Justizvollzugsanstalt Dortmund erfolgte aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans. Sie gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

#### **14-P-2010-23204-00**

St. Augustin

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von dem Gegenstand und Ausgang des Beratungshilfeverfahrens 52 UR 11 1620/08 des Amtsgerichts Siegburg und des Ermittlungsverfahrens 500 Js 1811/09

der Staatsanwaltschaft Bonn Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetzes beziehungsweise den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

#### **14-P-2010-23210-00**

Schleiden

Wohnungswesen

Arbeitsförderung

Bei der Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs an den Hilfebedürftigen besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Vermieter. Daher hat die Arbeitsgemeinschaft Euskirchen keinen Einfluss auf die Entscheidung der Wohnungsbaugesellschaft EUGEBAU. Die Arbeitsgemeinschaft Euskirchen hat jedoch verschiedene Stellen, wie den Bürgermeister und den Landrat eingeschaltet, um Frau B. bei der Suche nach einer neuen Wohnung zu unterstützen. Weiterhin steht das Fallmanagement der Arbeitsgemeinschaft Euskirchen in Kontakt mit ihr. Die Arbeitsweise und die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft sind nicht zu beanstanden.

Am 27.04.2010 hat Frau B. einen Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins gestellt. Am 04.05.2010 wurde sie aufgefordert, fehlende Unterlagen nachzureichen, damit der Antrag abschließend geprüft werden kann. Bisher ist Frau B. trotz erneuter Erinnerung dieser Aufforderung nicht nachgekommen. In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, ist dem Kreis Euskirchen eine

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nicht möglich. Der Kreis beabsichtigt den Antrag wegen mangelnder Mitwirkung zurückzuweisen.

Der Petitionsausschuss legt Frau B. nahe, schnellstmöglich die fehlenden Unterlagen für den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nachzureichen, damit der Antrag abschließend geprüft werden kann.

#### **14-P-2010-23213-00**

Duisburg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sichert in Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Gebietsart für die dort Wohnenden den Schutz vor einwirkenden erheblichen Lärmimmissionen. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt den Stand der Rechts- und Verwaltungspraxis für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm wieder und stellt auf diese Weise den erforderlichen Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche sicher.

Messungen der Immissionen am Wohnhaus des Herrn S. haben ergeben, dass der Geräusch-Immissionsrichtwert für die Nacht nicht eingehalten wird. Maßnahmen zur Reduzierung der nächtlichen Immissionen werden derzeit erarbeitet und durchgeführt, so dass eine Verringerung der nächtlichen Geräuschimmissionen kurzfristig zu erwarten ist.

Der Sonntagsbetrieb der auf dem real-Gelände befindlichen Tankstelle wurde dauerhaft eingestellt. Dem diesbezüglichen Anliegen von Herrn S. ist insoweit bereits in vollem Umfang entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz), ihn zeitnah über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

**14-P-2010-23214-00**

Schieder

Immissionsschutz: Umweltschutz  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Kreis Lippe hat nach Bekanntwerden der Beschwerden über die von Frau B. angesprochene Staubbelastung die bauausführende Firma zur unverzüglichen Durchführung von immissionsmindernden Maßnahmen wie der Bewässerung der Fahrstraßen und der Drosselung der Fahrgeschwindigkeiten angehalten. Die Reduzierung der Lärm- und Staubbelastungen wurden von der Firma umgesetzt und von der beauftragten Bauleitung kontrolliert, so dass seitdem keine Beschwerden mehr vorgekommen sind. Die Arbeiten sind darüber hinaus laut Auskunft des Kreises Lippe bereits zum Ende der 25. Kalenderwoche abgeschlossen worden.

Hinsichtlich der von Frau B. erhobenen Vorwürfe gegenüber der Stadtverwaltung Schieder-Schwalenberg ist eine Rechtsverletzung durch die Stadt nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Unerreichbarkeit teilt die Stadt Schieder-Schwalenberg mit, dass sie während der Kern-Öffnungszeiten telefonisch erreichbar und im Notfall auch rund um die Uhr über die Leitstelle des Kreises Lippe zu erreichen sei. Verzögerungen bei der Annahme von Gesprächen durch die Zentrale könnten ausnahmsweise schon mal auftreten, wenn eine andere Leitung bzw. alle Leitungen belegt seien.

Die Stadt weist darauf hin, dass eine spezielle und durchgehend besetzte Zentrale in Zeiten des Nothaushaltsrechts leider nicht mehr als Service angeboten werden kann. Die Zentrale werde vielmehr

von verschiedenen anderen Arbeitsplätzen, je nach Verfügbarkeit der weniger gewordenen Mitarbeiter/innen, mit bedient.

Laut Auskunft der Kommunalaufsicht sind bisher generelle Probleme bezüglich der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Schieder-Schwalenberg über die Beschwerde der Frau B. hinaus bislang nicht bekannt geworden. Die Kontaktaufnahme mit der Stadtverwaltung erweise sich auch nach Erfahrung des Kreises nicht als problematisch.

**14-P-2010-23236-00**

Dormagen

Arbeitsförderung

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss hat Herrn K. nach Vorlage aller benötigten Unterlagen mit Bescheid vom 28.06.2010 rückwirkend ab März 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bewilligt.

Da das Anliegen des Herrn K. sich damit positiv erledigt hat, sieht der Petitionsausschuss seine Eingabe als erledigt an.

**14-P-2010-23240-00**

Meerbusch

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren von Herrn F. unterrichtet.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Abtrennung der Folgesachen vorliegen, fällt in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat Herr F. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Dem

Petitionsausschuss ist es darüber hinaus verwehrt, Einfluss auf das Amtsgericht Geldern zu nehmen, um eine Abtrennung der Folgesachen zu erreichen.

Im Übrigen sind Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbehandlung durch das Gericht nicht erkennbar.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **14-P-2010-23244-00**

Dormagen  
Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten zu entsprechen und das Regionalplanänderungsverfahren abzubrechen. Die Bürgerinitiative Lebenswertes Delrath hat ihre Bedenken in dieses Verfahren eingebracht. Im Rahmen des Verfahrens werden sich die Bezirksregierung Düsseldorf und der Regionalrat Düsseldorf mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen auseinandersetzen. Es besteht daher keine Veranlassung, in das laufende Regionalplanänderungsverfahren einzugreifen.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 09.07.2010.

#### **14-P-2010-23258-00**

Haan  
Arbeitsförderung  
Rentenversicherung

Die Arbeitsweise und die von der ARGE Mettmann getroffenen Entscheidungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Der Verpflichtung, entscheidungsrelevante Unterlagen nachzureichen, ist Herr D. trotz mehrfacher Aufforderung bislang nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde wurden Arbeitslosengeld II-Leistungen richtigerweise versagt.

Nach wie vor bestehen berechtigte Zweifel an der Hilfebedürftigkeit des Herrn D.. Bereits vor Einstellung der Leistungen sprach er nicht mehr bei der Arbeitsgemeinschaft Mettmann vor und holte dort vorliegende Barschecks nicht ab. Dem Außendienst der Arbeitsgemeinschaft Mettmann ist es bei zahlreichen Versuchen ebenfalls nicht gelungen, ihn persönlich zu erreichen. Somit ist auch sein Aufenthaltsort zweifelhaft.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat bereits in drei einstweiligen Rechtschutzverfahren die von Herrn D. eingereichten Klagen abgewiesen. Da Herr D. gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Ausgang der nunmehr beim Landessozialgericht anhängigen Verfahren ebenso abzuwarten. Dies gilt auch für den Beschluss in dem Sozialgerichtsverfahren S37 AS 977/10.

Auch die Ablehnung des Antrags des Herrn D. auf Gewährung einer Altersrente durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist nicht zu beanstanden, da er die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Sein Versicherungsverlauf weist erhebliche Lücken auf, so dass die gesetzlich geforderten acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente nicht belegt werden konnten.

Hierüber hat Herr D. am 07.04.2010 einen Feststellungsbescheid erhalten und Widerspruch erhoben. Die angekündigte Übersendung weiterer Unterlagen ist jedoch nicht erfolgt, so dass die Deutsche Rentenversicherung Rheinland nunmehr

beabsichtigt, über den Widerspruch zu entscheiden.

**14-P-2010-23261-00**

Wolfsburg

Rechtspflege

Polizei

Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Stand des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens 26 Js 467/09 Staatsanwaltschaft Bielefeld Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium, Innenministerium) ihn über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens sowie die ggf. veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

Herr W. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.06.2010, des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bielefeld vom 10.06.2010 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 16.06.2010.

**14-P-2010-23289-00**

Bielefeld

Versorgung der Beamten

Die Sachbehandlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.07.2010.

**14-P-2010-23296-00**

Rodgau

Rechtspflege

Beförderung von Gütern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Schreiben der Stadt Bonn vom 05.10.2009 der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss hat von dem Gegenstand und Ausgang der Anzeigensache 113 Js 73/10 der Staatsanwaltschaft Bonn Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Herr R. erhält je eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Justizministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 09.07.2010 sowie des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn vom 17.06.2010 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 29.06.2010.

**14-P-2010-23301-00**

Haltern am See

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.07.2010 sowie des dazugehörigen Berichts der Präsidentin des Landgerichts Essen vom 24.06.2010.

**14-P-2010-23303-00**

Altena

Rundfunk und Fernsehen

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 01.07.2010. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach leider nicht möglich, der Tochter wegen Ihres niedrigen Einkommens als Studentin zu einer Gebührenbefreiung zu verhelfen.

Es wird ihr jedoch empfohlen prüfen zu lassen, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht.

**14-P-2010-23322-00**

Essen

Arbeitsförderung

Die ARGE JobCenter Essen hat im Rahmen des Petitionsverfahrens, die von den Eheleuten B. zu leistenden monatlichen Tilgungsraten von dem gesetzlich geregelten Höchstbetrag auf einen monatlichen Betrag in Höhe von 50,- EUR herabgesetzt. Dem Anliegen der Eheleute Beutler ist damit entsprochen worden.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen der ARGE JobCenter Essen sind nicht zu beanstanden.

**14-P-2010-23334-00**

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Die Angelegenheit hat sich durch das Schreiben der Präsidentin des Landtags vom 10.05.2010 erledigt.

**14-P-2010-23335-00**

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wird mit der Petition 14-P-2010-23321-00 verbunden.

**14-P-2010-23346-00**

Dortmund

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Anhaltspunkte für ein abgestimmtes Verhalten der großen Touristikveranstalter ergeben sich aus der Petition nicht und liegen der Landeskartellbehörde auch nicht vor. Nach alledem besteht auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten kein Handlungsbedarf.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29.06.2010.

**14-P-2010-23383-00**

Jüchen

Arbeitsförderung

Das von der ARGE Rhein-Kreis Neuss an Herrn L. übersandte Mietsenkungsschreiben ist vom Grundsatz her rechtlich nicht zu beanstanden.

Durch ein Versehen der ARGE Rhein-Kreis Neuss wurde bei dem Mietsenkungsschreiben, bei dem es sich um einen Vordruck handelt, bedauerlicherweise der Passus, dass es dem Kunden (auch) zugemutet wird, die Wohnungssuche auch auf die Nachbargemeinden im Kreisgebiet auszudehnen, nicht gestrichen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn L, seine Umzugsbemühungen zu dokumentieren und sie regelmäßig gegenüber der ARGE Rhein-Kreis Neuss nachzuweisen.

Soweit sich Herr L. in seinen Nachträgen über Entscheidungen der ARGE Rhein-

Kreis Neuss beschwert, die den Bereich der Eingliederung und Arbeitsvermittlung betreffen, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**14-P-2010-23385-00**

Willich

Strafvollzug

Herr T. möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass er Besuch seiner Lebensgefährtin und des gemeinsamen drei Jahre alten Sohnes in einer Weise empfangen kann, die es ihm ermöglicht, mit seinem Sohn zu spielen und ihn auf den Arm zu nehmen. Während des Regelbesuchs ist das in der Justizvollzugsanstalt Willich I auch bei kleinen Kindern untersagt. Lediglich zur Begrüßung und zum Abschied sind Berührungen erlaubt. Die Justizvollzugsanstalt Willich I hat Bedenken gegen die Genehmigung von unüberwachtem Familien- und Langzeitbesuch, bei dem Berührungen erlaubt sind, da Herr T. ausweislich der Feststellungen in seinem Urteil in der Vergangenheit auch gegen seine Lebensgefährtin Gewalt ausgeübt hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn T. dafür Sorge zu tragen, dass eine weitere Person seine Lebensgefährtin und seinen Sohn zu den unüberwachten Besuchen begleiten kann. Dann sollte er erneut einen Antrag auf Langzeit- bzw. Familienbesuch stellen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass zumindest die Bewilligung eines Familienbesuchs unter der Auflage, dass sich immer eine weitere Person - etwa der Anstaltsseelsorger oder eine Verwandte bzw. ein Verwandter - im Raum befinden muss, verantwortet werden kann.

Ferner legt der Ausschuss Herrn T., der trotz seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland nur gebrochen Deutsch spricht, nahe, in der Haft einen Kurs "Deutsch für Ausländer" zu belegen. Um an der in der Tat zum Ausdruck gekommenen Aggressionsproblematik zu

arbeiten, sollte er sich zudem für das soziale Training bewerben.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den weiteren Fortgang der Angelegenheit bis zum 26.11.2010 zu berichten.

**14-P-2010-23387-00**

Witten

Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**14-P-2010-23395-00**

Rheinfelden

Familienfragen

Frau R. wendet sich mit Ihrer Eingabe gegen die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Petitionsausschuss hat hierzu eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) eingeholt.

Frau R. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme vom 01.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23397-00**

Moers

Arbeitsförderung

Die Entscheidung der ARGE Kreis Wesel, von Frau B. die ihr für den Zeitraum vom 01.04.-30.09.2009 mit Bescheid vom 23.04.2009 vorläufig gewährten SGB II-Leistungen zurückzufordern, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Grundlage für die vorläufig ergangene Bewilligung von Leistungen war eine zu Beginn des Leistungszeitraumes vorgenommene Schätzung des zu erwartenden Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit. Da Frau B. der

ARGE Kreis Wesel die von ihr angeforderten Unterlagen und Nachweise für den Bewilligungszeitraum trotz mehrfacher Aufforderungen und ausführlicher Erläuterungen des Sachverhalts nicht vorlegte, forderte die ARGE Kreis Wesel die zu Unrecht gewährten Leistungen von Frau B. zurück. Ihr Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2010 als teilweise unbegründet zurückgewiesen.

Da Frau B. am 11.6.2010 gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat, bleibt der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

**14-P-2010-23399-00**

Wuppertal  
Rundfunk und Fernsehen

Frau S. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23415-00**

Wuppertal  
Eigenheimzulage

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**14-P-2010-23417-00**

Remscheid  
Ausländerrecht

Frau B. möchte zu ihrem deutschen Ehemann einreisen. Die Prüfung der Eingabe hat ergeben, dass die Zuständigkeit für die Erteilung eines Einreisevisums zur Familienzusammenführung wegen der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem zuständigen Landesparlament, sondern dem Deutschen Bundestag obliegt. Über die Erteilung des erforderlichen Visums

entscheidet die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Diese hat den Antrag von Frau B. abgelehnt.

Die Ausländerbehörde wird nur im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens beteiligt. Der Petition kann daher allein auf Bundesebene entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**14-P-2010-23419-00**

Kleve  
Rundfunk und Fernsehen

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23426-00**

Rietberg  
Rundfunk und Fernsehen

Frau L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23447-00**

Mönchengladbach  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23457-00**

Büren  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten

vom 14.07.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**14-P-2010-23465-00**

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der im Grundgesetz verbürgten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel durch das nächsthöhere Gericht überprüft werden. Sieht die Prozessordnung ein Rechtsmittel nicht vor oder ist der Instanzenzug erschöpft, ist die Entscheidung hinzunehmen.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss aus den genannten Gründen auch keinen Einfluss auf das Amtsgericht Aachen hinsichtlich des Fortgangs des Verfahrens nehmen.

**14-P-2010-23489-00**

Senden

Beförderung von Personen

Der NRW-Tarif ist ein eigenständiger, landesweit geltender Verbundtarif, der nicht in allen Ausprägungen mit lokal geltenden Angeboten der Verkehrsverbände und -gemeinschaften identisch sein muss. Zu dem NRW-Tarif gehört auch das pauschale "SchönerTagTicket NRW fünf Personen", mit dem 5 Personen einen Tag durch NRW reisen können. Wie aus den beigefügten Tarifbestimmungen ersichtlich wird, ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht vorgesehen. Für sie ist ein

gesondertes Fahrradticket zu lösen. Bei einigen Verbundtarifen sehen die Bestimmungen dennoch vor, dass statt einer Person auch ein Fahrrad mitgeführt werden kann. Eine solche Leistung der Verkehrsunternehmen kann jedoch nicht auf das ohnehin schon sehr günstige "SchönerTagTicket" fünf Personen übertragen werden.

Im konkreten Fall hat sich der Schaffner zudem kulant gezeigt, als er Herrn R. und seinem Sohn angeboten hat, die Fahrradtickets im Zug nachzulösen, obwohl sie ohne gültige Tickets unterwegs waren. Damit hätten sie das erhöhte Beförderungsentgelt abwenden können. Der Schaffner hat - formal korrekt - nach Weigerung von Herrn R., die Fahrradtickets zu erwerben, auf dem erhöhten Beförderungsentgelt bestanden.

**14-P-2010-23501-00**

Willich

Strafvollzug

Die Eignung von Herrn S. für eine Verlegung in den offenen Vollzug liegt vor. Die Justizvollzugsanstalt Willich I beabsichtigt daher, ihn möglichst kurzfristig in die Justizvollzugsanstalt Euskirchen zu verlegen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Justizvollzugsanstalt Willich I, dass eine heimatnahe Unterbringung von Herrn S. in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung als wichtig anzusehen ist. Eine Verlegung in eine Anstalt im Raum Bielefeld sollte daher möglichst vermieden werden.

**14-P-2010-23517-00**

Reiferscheid

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Rheinischen Versorgungskassen haben die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Grund, der Landesregierung

(Innenministerium) aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu empfehlen.

Herr N. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 05.07.2010 und des dazugehörigen Berichts der Rheinischen Versorgungskassen vom 22.06.2010.

**15-P-2010-00026-00**

Köln  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00043-00**

Ascheberg  
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die von Herrn R. angemahnte Beantwortung seiner Anfragen durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nunmehr mit Schreiben vom 30.06.2010 erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund des Artikels 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Kontrolle des Petitionsausschusses nicht unterliegt. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist somit durch den Petitionsausschuss aufgrund der Verfassungslage nicht möglich.

**15-P-2010-00044-00**

Krefeld  
Polizei

Dem Wunsch von Herrn N., die Polizei des Landes finanziell zu unterstützen, steht nichts entgegen. Diese finanzielle Unterstützung kann durch Zahlungen an den Haushaltstitel der Polizei NRW oder die Polizeistiftung NRW geschehen. Es handelt sich hier um eine selbstständige

Stiftung, deren Zweck darin besteht, Polizeivollzugsbeamte, die infolge ihrer Dienstausbildung erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben oder dienstunfähig geworden sind, finanziell zu unterstützen. Eine Unterstützung einzelner Maßnahmen ist aus Gründen der Korruptionsprävention hingegen nicht möglich.

Dem Vorschlag von Herrn N., das Polizeigesetz zu ändern, kann nicht gefolgt werden. Es ist eine Vorschrift, die die Rechtsgrundlage schafft, dass die Polizei zur Gefahrenabwehr in die Rechte von Betroffenen eingreifen kann. Das Gesetz ist ein reines Gefahrenabwehrrecht und befasst sich nicht mit der Organisation, dem Personal oder der Finanzierung der Polizei.

**15-P-2010-00054-00**

Gelsenkirchen  
Arbeitsförderung

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Eigenverantwortung erwerbsfähiger, hilfebedürftiger Menschen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll die Menschen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Der finanzielle Hilfebedarf wird durch die gesetzlichen Regelungen gedeckt. Da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um ein nachrangiges steuerfinanziertes Fürsorgesystem handelt, ist dabei die Finanzierung eines darüber hinausgehenden Lebensstandards nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II nach einer langjährigen Erwerbsbiografie für die Betroffenen unbefriedigend ist und sie sich gleichgesetzt fühlen mit Menschen, die nie oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.

Nach dem Gesetz wird eine vorangegangene, langjährige Erwerbstätigkeit jedoch durch die Gewährung eines befristeten Zuschlags sowie den Anspruch auf Arbeitslosengeld I für einen gewissen Zeitraum finanziell honoriert, um das finanzielle Gefälle, das mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einhergeht, abzumildern. Das Land NRW ist bestrebt, diese Menschen innerhalb dieses Zeitraums zu unterstützen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieser Ansatz wird sowohl der gesetzgeberischen Intention als auch den Individualinteressen der betroffenen Bürger gerecht. Darüber hinaus setzte sich NRW in der Vergangenheit bereits erfolgreich für eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Ziel wird auch zukünftig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiterverfolgt.

**15-P-2010-00070-00**

Köln

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Frau T. überprüft. Es werden keine neuen Argumente vorgetragen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Dass möglicherweise andere Unternehmer mit gleichgelagerten Leistungen (bisher) nicht zur Umsatzsteuer herangezogen worden sind, ist für die Beurteilung des konkreten Steuerfalls von Frau T. unerheblich. Sowohl in den benannten Einzelfällen als auch in vergleichbaren Fällen wird jedoch auf eine gleichmäßige Umsatzbesteuerung hingewirkt werden.

**15-P-2010-00089-00**

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Da Herr V. seine Anliegen trotz der Bitte des Petitionsausschusses vom 18.06.2010 nicht konkretisiert hat, wird die Angelegenheit als erledigt angesehen.

**15-P-2010-00106-00**

Hövelhof

AbschiebehaftAusländerrecht

Die Petition hat ihre Erledigung gefunden.

**15-P-2010-00133-00**

Stemwede

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00142-00**

Frechen

Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00175-00**

Düren

Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.04.2010 verbleiben.

**15-P-2010-00176-00**

Jüchen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit Bescheid vom 12.07.2010 bei Frau S. einen Grad der Behinderung 50 festgestellt. Damit wurde dem Anliegen von Frau S. entsprochen.

**15-P-2010-00193-00**

Emmerich  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an, da ein Sinnzusammenhang nicht zu erkennen ist.

**15-P-2010-00202-00**

Minden  
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00310-00**

Haltern  
Straßenverkehr  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Herr Dr. T. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.07.2010.

**15-P-2010-00317-00**

Velbert  
Wasser und Abwasser

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes wurde die bereits bestehende rechtliche Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung aus dem Baurecht in das Wasserrecht übertragen. Die Notwendigkeit der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen ist fachlich unumstritten und ist kein Gegenstand landespolitischer Diskussionen.

Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen schützt den Hausbesitzer vor möglichen Nässeschäden seines Hauses, die durch ein zu spätes Erkennen von sanierungsbedürftigen Abwasserleitungen entstehen können. Sie stellt auch sicher, dass keine Grundwasserschäden auftreten können und sie führt dazu, dass eintretendes Fremdwasser erkannt wird.

Es entspricht seit vielen Jahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland und in Europa, dass Kanäle dicht sein müssen und dass sie auf Dichtheit geprüft werden müssen. Die bundesweit in der DIN 1986 verankerte Pflicht der Dichtheitsprüfung bis 2015 ist jedoch bedauerlicherweise in der Vergangenheit nicht im ausreichenden Maße beachtet worden.

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes 2007 wurde die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen deshalb im Landeswassergesetz verankert. Wesentlich ist, dass Anforderungen an die Sachkunde definiert, die Satzungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt und Beratungspflichten der Gemeinden festgelegt wurden.

Die Kosten für eine Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 – 500 €.

Prüfverfahren und Zeitspanne der Prüfung richten sich bundesweit nach DIN 1986 Teil 30. Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung der Abwasserleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich. Für die Nachfolgeprüfungen kommen grundsätzlich sowohl die Druckprüfung als auch die Fernaugeuntersuchung in Frage, deren Kosten sich nicht wesentlich unterscheiden.

Die mögliche Notwendigkeit einer Sanierung ergibt sich aus dem Prüfergebnis der Dichtheitsprüfung. Spezifische landesweite Vorgaben zur Art der Sanierung gibt es nicht. Die Sanierung muss nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgeführt werden.

**15-P-2010-00555-00**

Essen

Medienrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00568-00**

Bad Salzuflen

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2010-00633-00**

Würselen

Arbeitsförderung

Dem Anliegen von Familie S.-K. wurde nach Mitteilung der ARGE in der StädteRegion Aachen zwischenzeitlich entsprochen.

**15-P-2010-00663-00**

Ratingen

ArbeitsförderungRechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Dieses Recht ist den Eheleuten A. gewährt worden. Auch nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass seinen Beschluss vom 18.05.2010 zu ändern.

Die ARGE ME-aktiv hat sich zwischenzeitlich im Rahmen des beim Sozialgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens S 29 (23,29,23) AS 50/07 dazu verpflichtet, den Aufhebungsbescheid vom 22.08.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2007 aufzuheben. Dem Anliegen der Eheleute

A. ist insoweit Rechnung getragen worden.

Soweit sich die Eheleute mit ihrer Petition über die Auswirkungen bundesgesetzlicher Regelungen beklagen, ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht gegeben. Die Eheleuten haben die Möglichkeit, sich diesbezüglich direkt an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**15-P-2010-00752-00**

Stolberg

ArbeitsförderungZivilrecht

Die Petition des Herrn M. betrifft eine zivilrechtliche Mietangelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Darüber hinaus darf der Ausschuss Herrn M. aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte zur Person seines Mieters und insbesondere zu einem eventuell bestehenden gesetzlichen Betreuungsverhältnis erteilen. Herrn M. kann daher nur empfohlen werden, sich zur Klärung der Probleme direkt mit seinem Mieter in Verbindung zu setzen.

Auch die Vorgehensweise und die Entscheidungen der ARGE Aachen sind unter der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-00776-00**

Krefeld

Grundsicherung

Die vom Sozialamt der Stadt Krefeld getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses, auch nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts nicht zu beanstanden. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.05.2010 und 22.06.2010 verbleiben.

Nach einheitlicher Meinung in Rechtsprechung und Literatur hat ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte sind Herrn M. gewährt worden. Ob zur Vorbereitung der Entscheidung über die Petition eine Anhörung durchgeführt wird, entscheidet der Petitionsausschuss. Bei ca. 400 eingehenden und zu erledigenden Petitionen pro Monat ist es unmöglich, in allen Fällen einen Anhörungstermin durchzuführen.

Das Vorbringen von Herrn M. ist derzeit auch noch Gegenstand von sozialgerichtlichen Verfahren, deren Ergebnis abzuwarten bleibt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist ihm auch die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren nicht möglich.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-00809-00**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die Ablösung von Frau I. von ihrer Arbeit als Reinigerin auf der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt Willich II umfassend unterrichtet und sieht keinen Anlass, die Entscheidung der Anstalt zu beanstanden. Die Gründe wurden mit Frau I. in einem Ortstermin ausführlich besprochen. Die Anstalt zieht in Betracht, Frau I. auch vor Ablauf der verhängten Arbeitssperre ein neues Arbeitsangebot zu unterbreiten.

Die Justizvollzugsanstalt Willich II ist für die Vollstreckung der gegen Frau I. verhängten Strafe zuständig. Ihre Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist angesichts des dortigen Belegungsdrucks derzeit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau I., sich engagierter an dem gesellschaftlichen Leben innerhalb der Anstalt zu beteiligen und zu versuchen, Kontakte zu ihren Mitgefangenen zu knüpfen. Dies erscheint insbesondere angesichts der voraussichtlich langen Dauer ihrer Inhaftierung ratsam.

**15-P-2010-00827-00**

Gräfelfing  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

**15-P-2010-00853-00**

Pulheim  
Einkommensteuer

Die Petition wurde an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2010-00859-00**

Butzbach  
Strafvollzug

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

**15-P-2010-00861-00**

Selm  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2010-00868-00**

Buchholz  
Abschiebehäft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2010-00869-00**  
Münster  
Ausländerrecht

Die Petition wurde auf Wunsch des Bevollmächtigten an die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales abgegeben.

**15-P-2010-00895-00**  
Herzogenrath  
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.06.2010 zu ändern.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-00900-00**  
Köln  
Straßenverkehr

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn M. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung und bestimmte Beschlussfassung im Sinne der Petition sind nicht vorgesehen. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

Einen Rechtsanspruch des Petenten auf ein Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung sieht diese nicht vor. Es ist ausschließlich Sache des Ausschusses, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ein Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Zu weiteren parlamentarischen Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-00904-00**  
Waltrop  
Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.04.2010 zur Petition Nr. 14-P-2009-21311-00 bleiben.

**15-P-2010-00908-00**  
Düsseldorf  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn T. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Daher kann auch das nochmalige Vorbringen von Herrn T. nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom

07.07.2010 zur Petition Nr. 14-P-2009-20232-00 bleiben.

**15-P-2010-00916-00**

Bergisch Gladbach  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-00930-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Eine diesbezügliche Bitte oder Beschwerde hat Herr F. nicht vorgetragen. Der Ausschuss sieht daher bei allem Verständnis für dessen schwierige Lage keine Möglichkeit, ihm unmittelbar behilflich zu sein.

Herrn F. wird anheimgestellt, sich gegebenenfalls an das für ihn zuständige Amtsgericht zu wenden. Dieses gibt Bürgern mit geringem Einkommen Auskunft über mögliche Beratungshilfe in Rechtsfragen.

Auch hätte er die Möglichkeit, Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Wuppertal wie zum Beispiel die Ökumenische Schuldner- und Insolvenzberatung in der Sternstraße 40 (Telefon 97444-521) in Anspruch zu nehmen.

**15-P-2010-00934-00**

Wittlich  
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz überwiesen.

**15-P-2010-00938-00**

Viersen  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-00958-00**

Swisttal  
Datenschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-23128-00 bleiben.

**15-P-2010-00962-00**

Elsdorf  
Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22782-00 verbleiben.

**15-P-2010-00963-00**

Hüllhorst  
Baugenehmigungen  
Erschließung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.05.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22627-00 verbleiben.

**15-P-2010-00976-00**

Bergheim  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition von Herrn A. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.01.2009 bleiben.

Sofern Herr A. sich über Lärmbelästigungen beschwert, kann ihm nur empfohlen werden, sich im Falle eines erneuten Aufstellens des Festzeltes an die Ordnungsbehörden zu wenden.

**15-P-2010-00982-00**

Emsdetten

Gewerbeaufsicht; GewerberechtImmissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 06.02.2007, 27.02.2007, 06.10.2009 und 16.03.2010 bleiben.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**15-P-2010-00984-00**

Morsbach

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-00985-00**

Dülmen

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 verbleiben.

**15-P-2010-01000-00**

Dortmund

Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01001-00**

Wattenscheid

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01010-00**

Brühl

Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 bleiben.

**15-P-2010-01026-00**

Aachen

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01032-00**

Diemelstadt

OrdnungswidrigkeitenStraßenverkehr

Die weitere Eingabe von Herrn P. enthält keinen neuen Sachvortrag, so dass es daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22323-00 bleiben muss.

Auch im Übrigen gibt das weitere Vorbringen des Herrn P. dem Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2010-01058-00**

Marl

Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01061-00**

Bergisch Gladbach  
Industrie- und Handelskammern

Die Eingabe von Herrn K. (Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger für den Fachbereich Elektrotechnik gemäß der Prüfverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten) wurde nach Rücksprache zwischen ihm und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zuständigkeithalber an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

**15-P-2010-01064-00**

Waltrop  
Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01083-00**

Fröndenberg  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2010-01088-00**

Paderborn  
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01094-00**

Münster  
Abgabenordnung

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen gleichzeitig an andere Stellen gewandt. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2010-01096-00**

Bad Zwischenahn  
Polizei  
Rechtspflege

Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen gleichzeitig an andere Stellen gewandt. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2010-01102-00**

Duisburg  
Hochschulen

Die Petition wird zuständigkeithalber an die Landtage von Hessen und Niedersachsen überwiesen.

**15-P-2010-01106-00**

Kalkar  
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01113-00**

Bottrop

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01139-00**

Baesweiler

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.